

§ 4 Öffentlichkeit in den Untersuchungsausschüssen

Rechtsstaatliche Untersuchungen sind wesentlich durch den Öffentlichkeitsgrundsatz gekennzeichnet. § 169 S. 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) statuiert in Bezug auf das Gerichtsverfahren, dass die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse öffentlich durchzuführen ist. Auch die parlamentarische Untersuchung ist als ein öffentliches Verfahren ausgestaltet und orientiert sich am Gerichtsverfassungsgesetz (siehe z.B. § 13 Abs. 1 PUAG, Art. 92 III HessVerf., § 8 IPA-Regeln). Der Öffentlichkeitsgrundsatz wird als Wesenskern des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens verstanden, weil das Parlament das genuine Forum des demokratischen Widerstreits sei.¹ Dem Parlament ist in der republikanischen Demokratie der Platz zugewiesen Herrschaft sichtbar und kontrollierbar zu machen:

»Kennzeichnend für eine demokratische Republik ist außerdem, daß sie die politische Entscheidungsfindung ‚nicht im Dunkeln der Abmachungen und Entschlüsse von unkontrollierten Machthabern‘ lässt, sondern ‚prinzipiell in das Licht der Öffentlichkeit‘ rückt. Als Absage an Arkanpolitik bleibt das republikanische Prinzip [...] aktuell und gebietet die nichtselektive Offenlegung jedenfalls der grundlegenden und entscheidungsleitenden Prämissen und Prinzipien staatlicher Politik und Verwaltungstätigkeit, um das durch Art. 20 Abs. 2 S. 1 ermächtigte Publikum der Staatsbürger in die Lage zu versetzen, durch einen Öffentlichkeitsstest die Übereinstimmung von Regierungs- und Verwaltungspolitik mit dem öffentlichen Interesse zu überprüfen.«²

Diese republikanische Prämisse kann nicht nur auf die Entscheidungsfindung angewendet werden, sondern gleichwohl auf die Verwaltungskontrolle. Für Besucher:innen und Pressevertreter:innen sind die Sitzungen der Untersuchungsausschüsse zugänglich, sodass sie die Befragungen der Zeug:innen von Zuschauerplätzen aus verfolgen können. Die Öffentlichkeit macht sichtbar, auf welche Art und Weise der Untersuchungsausschuss im Rahmen rechtsstaatlicher Verfahren das Wissen ordnet und produziert. Jedoch werden nicht alle Sitzungen des Untersuchungsausschusses öffentlich verhandelt und der Gehalt sowie die Reichweite des Öffentlichkeitsgrundsatzes sind keinesfalls eindeutig in den

- 1 Heyer, in: *Waldhoff/Gärditz* (Hrsg.), PUAG, 2015, § 13 Sitzungen zur Belehrsaufnahme, Rn. 5.
- 2 Frankenberg, in: *Denninger/Hoffmann-Riem/Schneider/Stein* (Hrsg.), Alternativ-Kommentar zum GG, 3. Auflage, 2001, Art. 20 Abs. 1-3 I, Rn. 33.

Verfahrensgesetzen bestimmt. Aus besonderen Gründen darf der Untersuchungsausschuss zum Beispiel seine Sitzungen nicht-öffentlicht abhalten, das heißt nur unter Anwesenheit der Abgeordneten und/oder der wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen. Wenn ein Zeuge geladen wird, der bestimmte Aussagen nicht in der Öffentlichkeit tätigen möchte, weil zum Beispiel ihr Inhalt durch die Behörde als geheimhaltungsbedürftig eingestuft wird, kann die Öffentlichkeit von der Befragung ausgeschlossen werden – auch die Untersuchungsausschüsse zur NSU-Mordserie haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Auch die Beratungssitzungen, in denen der Ausschuss sich selbst organisiert, Beweisanträge bespricht und abstimmt sowie den weiteren Gang des Verfahrens festlegt, sind nicht-öffentlicht. Obwohl dem Grundsatz nach, die parlamentarische Arbeit öffentlich kontrollierbar sein soll, wird mit dieser Regelung der Zweck verfolgt, eine unbefangene, freimütige und vertrauensvolle Diskussion zwischen den politisch konkurrierenden Fraktionen zu ermöglichen.³ Dadurch sind aber die Debatten über das Verfahren der öffentlichen Kontrolle entzogen.

Für das parlamentarische Untersuchungsverfahren ist der Öffentlichkeitsgrundsatz noch bedeutender als im Gerichtsprozess. Die Öffentlichkeit im Gerichtsverfahren soll dazu dienen, Geheimverfahren zu verhindern und verleiht dadurch dem Gerichtsurteil Legitimation. Eine wesentliche Einwirkung auf das letztendliche Ergebnis des Urteils hat die Öffentlichkeit des Verfahrens, zumindest der Theorie nach, aber nicht. Ganz anders ist es im Untersuchungsausschussverfahren: Denn der Untersuchungsausschuss als politisches Gremium, ist eingebunden in den Parteienwettstreit und die öffentliche Deutungshoheit über politische Skandale. Gerade »die Einwirkung auf die öffentliche Meinung [ist] das wesentliche Sanktionspotential einer parlamentarischen Untersuchung.«⁴ Sie soll vor den »Augen der Öffentlichkeit« stattfinden und »letztlich wird die ganze Untersuchung für die Öffentlichkeit veranstaltet.«⁵ Gerade diese Kollision von politischen und juridischen Eigenlogiken, einerseits die politische Adressierung der Öffentlichkeit, andererseits die Legitimation des Verfahrens durch Öffentlichkeit, verdeutlicht die Besonderheit parlamentarischer Untersuchungsverfahren. Der Zugang der Zivilgesellschaft und Presse in die Verfahren erweitert zugleich das institutionelle Gefüge der Untersuchung und inkludiert durch die teilnehmende Partizipation Akteure, die dem rechtsstaatlichen Verfahren an sich äußerlich sind. Der Öffentlichkeitsgrundsatz ermöglicht es nicht, dass die Sitzungen der Untersuchungsausschüsse auf beliebige Art und

3 Heyer, in: Waldhoff/Gärditz (Hrsg.), PUAG, 2015, § 12 Sitzungen zur Beratung, Rn. 7.

4 Bräcklein, Investigativer Parlamentarismus, 2006, S. 329.

5 Peters, Untersuchungsausschussrecht in Bund und Ländern, 2012, S. 108.

Weise durch das anwesende Publikum dokumentiert werden können. Die Öffentlichkeit im Untersuchungsverfahren – sowohl im Gerichtssaal als auch im Parlament – beschränkt sich auf die reine Saalöffentlichkeit.⁶ Die unmittelbar an den Sitzungen teilnehmenden Zuschauer:innen konstituieren aber die Öffentlichkeit des Verfahrens und haben zugleich den Anspruch auf eine öffentliche Beweisaufnahme. Die Beschränkung auf die Saalöffentlichkeit ergibt sich daraus, dass die Übertragung der Sitzungen per Ton- und Filmaufnahmen in der Regel untersagt ist.

Im Rahmen dieser normativen und juristischen Verfasstheit entwickeln sich Dynamiken, die zu spezifischen Kämpfen um Öffentlichkeit in den Untersuchungsverfahren führen. Anhand von Episoden aus den NSU-Untersuchungsausschüssen können diese Kämpfe um Öffentlichkeit nachgezeichnet werden. Im Fokus dieser Betrachtungen stehen die Möglichkeiten, die zivilgesellschaftliche Akteure haben, um innerhalb des institutionellen Gefüges der Untersuchungsausschüsse Einflüsse auf die Beweisaufnahme zu gewinnen. Die Untersuchungsausschüsse zum NSU-Komplex sind hierfür ein interessanter Forschungsgegenstand, weil erstens investigative Journalist:innen und antifaschistische Netzwerke die Verfahren beobachtet haben und zweitens erfuhr der klassische Öffentlichkeitsgrundsatz der Verfahren eine Verschiebung durch die Nutzung digitaler Instrumente. Dieses dynamische Zusammenspiel sorgte dafür, dass zivilgesellschaftliches Wissen in die Verfahren eingespeist werden konnte. Ich werde daher zunächst auf die Ausgestaltung der Öffentlichkeit in den Untersuchungsverfahren eingehen und anschließend die zivilgesellschaftlichen Interventionsmöglichkeiten in der Beweisaufnahme skizzieren. Die Beobachtung und Dokumentation der Ausschüsse durch Journalist:innen und zivilgesellschaftliche Netzwerke auf dem Medium Twitter zeigt, wie sich im dynamischen Verlauf des Verfahrens die Bedeutung des Öffentlichkeitsgrundsatzes verschoben hat.

I. Zur Ausgestaltung der (Saal-)Öffentlichkeit in den Verfahren

Während einer Sitzung des NSU-Bundestagsuntersuchungsausschuss machte eine Abgeordnete einem Zeugen gegenüber einen Vorhalt aus geheimen Akten. Auf einmal sagte sie scherhaft zum Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses, sie werde nun aus dem Gedächtnis vortragen,

6 Glauben/Brocke, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 2016, S. 187ff.; ebenfalls Heyer, in: Waldhoff/Gärditz (Hrsg.), PUAG, 2015, § 13 Sitzungen zur Beweisaufnahme. Rn. 12.

denn sie müsse die Akten vor den Blicken der Zuschauer:innen schützen, ein Journalist sitze ihr »im Nacken«. Direkt hinter ihr, auf der zweiten Ebene des Ausschussraumes, saß in diesem Moment ein regelmäßig an den Sitzungen teilnehmender Journalist, der interessiert über die Brüstung den Platz der Abgeordneten in Augenschein nahm, wo die Akten einsehbar auslagen.⁷ Auch wenn die Abgeordnete diese Aussage offensichtlich mit Humor vortrug, so verweist diese Anekdote jedoch auf den kontrolltheoretischen Aspekt des Öffentlichkeitsgrundsatzes in Verfahren – die Presse und die Zivilgesellschaft schauten den Abgeordneten bei ihrer Arbeit in den Untersuchungsausschüssen wortwörtlich »über die Schulter.«

Abseits der hohen normativen Relevanz des Öffentlichkeitsgrundsatzes, ist die Spannbreite zwischen dem Anspruch an demokratische Transparenz und der tatsächlichen Nachvollziehbarkeit parlamentarischer Verfahren sehr groß, gerade bei Vorgängen, die wesentlich vom Studium der Akten abhängen, in die die Zuschauer:innen keine eigene Einsicht gewinnen können. In dieser Hinsicht sind Untersuchungsausschusssitzungen wesentlich komplizierter zu verfolgen als übliche Parlamentsdebatten. Nach dem Besuch zahlreicher Untersuchungsausschusssitzungen lässt sich konstatieren, dass es selbst für diejenigen, die an den Verfahren teilnahmen und profunde Kenntnisse über den NSU-Komplex erworben hatten, zuweilen sehr schwierig war zu verstehen, welche Aspekte die Abgeordneten gerade bei ihren Befragungen behandelten und warum bestimmte Zeug:innen neue Erkenntnisse erbringen sollten.⁸ Der Bundestagsuntersuchungsausschuss versuchte diesem Problem entgegenzuwirken, indem er zum Teil die Beweisanträge im Vorfeld öffentlich einsehbar auf der Homepage des Deutschen Bundestags veröffentlichen ließ. Die Veröffentlichung der gefassten Beweisbeschlüsse wird in Teilen der juristischen Literatur als ein Gebot des Transparenzprinzips gewertet⁹, an das der Untersuchungsausschuss als rechtsstaatliches Forum gebunden ist. Durch die Beweisbeschlüsse können die Beobachter:innen

- 7 Eigene Beobachtung aus der 49. Sitzung des Bundestagsuntersuchungsausschusses am 16. Februar 2017 in Berlin.
- 8 Caro Keller von der Initiative NSU-Watch meint dazu ebenfalls: »Eigentlich sollte [im Untersuchungsausschuss] auch eine Aufklärung im öffentlichen Interesse stattfinden, dieses wurde jedoch auch durch die schwer nachvollziehbaren Themensprünge immer kleiner. Für Leser*innen, die sich nicht intensiv mit dem NSU-Komplex auseinandersetzen, ist die Einstiegshürde über die Jahre zwangsläufig immer höher geworden. Alle Landesprojekte von NSU-Watch mussten sich dieser Herausforderung stellen, die nicht ganz aufzulösen ist.« Vgl. Keller, in: Hoff/Kleffner/Pichl/Renner (Hrsg.), Rückhaltlose Aufklärung?, 2019, S. 51.
- 9 Heyer, in: Waldhoff/Gärditz (Hrsg.), PUAG, 2015, § 12 Sitzungen zur Beratung, Rn. 62.

des Ausschusses selber nachvollziehen, zu welchen Fragen die Abgeordneten welche Akten beziehen wollen und welche Zeug:innen eingeladen werden sollen. Auch auf der Seite des Untersuchungsausschusses Nordrhein-Westfalen gab es eine umfassende Materialsammlung. Demgegenüber verzichtete beispielsweise der hessische Untersuchungsausschuss auf eine vergleichbare proaktive Informationspolitik. In der Regel fand sich auf den Internetseiten des Ausschusses allenfalls die Tagesordnung der nächsten Sitzung, wobei diese oft erst kurz vor der Sitzung für die interessierte Öffentlichkeit bereitgestellt wurde. Die IPA-Regeln, nach denen der hessische Untersuchungsausschuss zum damaligen Zeitpunkt arbeitete, sehen im Gegensatz zu § 12 Abs. 3 PUAG keine explizite Regelung vor, wonach Beweisbeschlüsse aus nicht-öffentlicher Sitzung bekannt gegeben werden können. Jedoch hätte der hessische Untersuchungsausschuss durch Mehrheit beschließen können, die gefällten Beweisbeschlüsse der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die IPA-Regeln sind lediglich als eine Orientierungshilfe für den Ausschuss zu verstehen, die die Mehrheit der Abgeordneten zum Teil sehr restriktiv interpretierten. Auf diese Weise erschwerte es die Mehrheit im hessischen Ausschuss der interessierten Öffentlichkeit, den Gang des Untersuchungsverfahrens nachzuvollziehen.

Die Saalöffentlichkeit soll nicht nur die demokratische Legitimität des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens herstellen, sondern zugleich der Öffentlichkeit ermöglichen, die Arbeit der Abgeordneten einer Kontrolle zu unterziehen. Dient der Untersuchungsausschuss dazu, Kontrollmechanismen des Parlamentes gegenüber der Exekutive zu schaffen, entsteht dadurch im Vollzug des Verfahrens gleichfalls eine Kontrolle der Legislative durch die Bürger:innen. Dieser Umstand war auch für die hier angewendete Methode der deskriptiv-kritischen Beobachtung das Einfallstor, um eine »Untersuchung der Untersuchungen« durchzuführen.

Im NSU-Untersuchungsausschuss Hessen spiegelte sich diese Kontrollfunktion auch in der räumlichen Anordnung wider: Die Besucher:innen konnten von ihren Plätzen aus nicht in das Gesicht der Zeug:innen schauen, aber die gesamte Zeit über die Abgeordneten im Blick behalten. Die Abgeordneten konnten wiederum die Reaktion der Zuschauer:innen auf ihre »Performance« im Ausschuss wahrnehmen. Durch diese Anordnung ließ sich eine spezifische Sprechweise von vielen Abgeordneten beobachten. Einige Abgeordneten blickten bei ihren Fragen nicht die Zeug:innen an, sondern direkt die Presse und die Zuschauer:innen. Diese Adressierung macht deutlich, dass das parlamentarische Untersuchungsverfahren genuin an die Öffentlichkeit gerichtet ist, gegenüber der der Ausschuss rechtfertigungsbedürfig ist.

Die Räume, in denen die Untersuchungsausschüsse stattfinden, setzen sich zusammen aus dem politischen Raum und dem Raum der rechtsstaatlichen Untersuchung. Obschon das Parlament gerade als Forum des

politischen Streits fungiert, soll dieser während der Beweiserhebung weitestgehend aus dem Raum der Untersuchung herausgehalten werden. Im Ausschussraum sollen nur sachverhaltsbezogene Fragen an die Zeug:innen formuliert werden, die zwar im Gegensatz zu einem Gerichtsverfahren nicht juristisch einwandfrei sein müssen und auch politische Untertöne enthalten können, die aber grundsätzlich keine der Parlamentsdebatte vergleichbare politische Bewertung enthalten sollen. Die Abgeordneten wechseln in diesen Räumen in eine für sie ungewohnte Rolle: Normalerweise sind es die Abgeordneten, die als politische Repräsentanten durch die Medien befragt werden und sich der Öffentlichkeit stellen. Im Untersuchungsverfahren nehmen sie quasi die Rolle von Richter:innen oder anderen Ermittlungsinstanzen ein, die gemeinsam eine sachverhaltsorientierte Befragung der Zeug:innen organisieren müssen. Die Übernahme von spezifischen Rollen in Untersuchungsverfahren erinnert dabei an Niklas Luhmanns Beschreibung von Verfahren als soziale Systeme:

»Die Ausbildung eigentümlicher Verfahrensrollen, die sich erst in systemspezifischen Kommunikationsprozessen konkretisieren, bewirkt eine Rollentrennung zwischen dem Verfahren und seiner Umwelt, das heißt eine Ausdifferenzierung des Verfahrens aus der Gesellschaft auf der Ebene der Rollen. [...] Solche Rollentrennung, die je nach den Umständen durch besondere Vorschriften verstärkt oder abgeschwächt werden kann, wirkt wie ein Filter. Die Beteiligten können sich nur nach Maßgabe des Verfahrenssystems durch ihre anderen Rollen motivieren lassen und typisch nicht durch alle anderen Rollen oder durch alle Erfordernisse anderer Rollen, wenn sie im Verfahren nicht unsinnig oder erfolglos handeln wollen.«¹⁰

Fallen die Abgeordneten zu sehr in ihre klassische politische Rhetorik zurück, werden sie unter Umständen vom Vorsitzenden dazu ermahnt, wieder »sachliche« Fragen zu stellen, wobei es durchaus umstritten sein kann, wie weit dieses Sachlichkeitssgebot ausfällt. Eine politische Bewertung soll in den Räumen der Untersuchung nicht stattfinden, denn diese ist dem Abschlussbericht vorbehalten.¹¹ Die Abgeordneten sollen erst dann wieder ihre »politischen« Rollen annehmen, wenn sie den Raum der Untersuchung verlassen. Außerhalb des Untersuchungsraumes ist der politische Parteienstreit der räumlichen Trennungslogik nach wieder möglich, hier geht es nicht mehr nur um eine sachverhaltsorientierte Befragung, sondern um die politische Adressierung der Öffentlichkeit. Die Abgeordneten bewerteten in Pressestatements das Auftreten von Zeug:innen, bezeichneten sie als unglaublich oder bemängelten die Qualität der Aussagen, während sie im Raum der Untersuchung überwiegend zurückhaltend aufgetreten sind und die dort herrschende

¹⁰ Luhmann, Legitimation durch Verfahren, 1983, S. 47f.

¹¹ Peters, Untersuchungsausschussrecht in Ländern und Bund, 2012, S. 93.

Sachverhaltslogik wahrten. Diese Funktion der Untersuchung in der bundesrepublikanischen parlamentarischen Kontrolle unterscheidet sich durchaus von US-amerikanischen Untersuchungsausschüssen, die viel stärker als politische Foren genutzt werden und in denen sich Politiker:innen vor der Öffentlichkeit profilieren.

Als ein Abgeordneter der Linksfraktion im hessischen Untersuchungsausschuss zu einer Zeugin des Verfassungsschutzes sagte, er sehe einiges ganz anders als sie es in ihrer Aussage vorgetragen hatte, wies der Ausschussvorsitzende ihn zurecht und ein Abgeordneter der CDU hielt ihm entgegen, solche Aussagen »draußen« in die Kamera zu sprechen.¹² Der Öffentlichkeitsgrundsatz des Verfahrens konstruiert den Ausschussraum also als *Ort des rechtsstaatlichen Verfahrens* und sein *Äußeres als Forum des politischen Parteienwettstreits*. Diese formalistische Trennung ist in der Praxis jedoch prekär. Im hessischen Untersuchungsausschuss konnte das Publikum beispielsweise viele parteipolitische Streitereien während der laufenden Sitzungen beobachten. Dies mag damit zusammenhängen, dass die Fraktionen den Ausschuss im Vergleich zu anderen Bundesländern oder dem Bund nicht konsensual eingesetzt haben und die dort vertretenen Abgeordneten sehr divergente politische Interessen im Untersuchungsausschuss verfolgten. Beispielhaft für diese Auseinandersetzung war die Sitzung vom 9. September 2016.¹³ Geladen waren die ehemaligen Präsidenten des Landesverfassungsschutz Hessen. Es ging um die Frage, inwiefern ein Gutachten des BfV, dass die Relevanz der Quellen des Verfassungsschützers Andreas Temme aufzeigen sollte, einen politischen Einfluss auf die Entscheidung des Innenministers hatte, die Quellen nicht für eine Befragung durch die Ermittlungsbehörden freizugeben. Das Gutachten enthielt Aspekte, die in den juristischen Abwägungsvorgang von § 15 Abs. 1 Landesverfassungsschutzgesetz Hessen (LVerfSchG-HE) einflossen, wonach ein Übermittlungsverbot von Informationen des LfV an andere behördliche Stellen vorliegt, wenn der Inhalt der Übermittlungen zum Nachteil für das Wohl des Staates sei. Außerdem erhoben Politiker:innen und Pressevertreter:innen im Vorfeld der Sitzung die Vermutung, das BfV habe dem Innenminister ein Gefälligkeitsgutachten erstellt, da die Landesregierung den ausführenden Beamten kurze Zeit danach zum neuen Präsidenten des LfV Hessen ernannte. Während der Befragung des damals zuständigen Beamten für das Gutachten kam unter anderem heraus, zu welchem Zeitpunkt das

¹² Eigene Beobachtung der Sitzung der 16. öffentlichen Sitzung des NSU-Untersuchungsausschuss Hessen am 18. Dezember 2015.

¹³ Eigene Beobachtung der 26. öffentlichen Sitzung des NSU-Untersuchungsausschusses Hessen, ein Bericht zu der Sitzung findet sich bei NSU-Watch Hessen, Bericht zur 26. Öffentlichen Sitzung des NSU-Untersuchungsausschuss im hessischen Landtag vom 9. September 2016.

Innenministerium das Parlamentarische Kontrollgremium des Landtags über die Verweigerung der Aussagegenehmigung informierte. Zum damaligen Zeitpunkt im Jahr 2006 leitete ein Abgeordneter der SPD das Gremium, der seine Fraktion auch im NSU-Untersuchungsausschuss vertrat. Noch während der laufenden Sitzung versendete die CDU-Fraktion eine Pressemitteilung, in der sie die SPD scharf kritisierte, sich im NSU-Ausschuss als »Chefaufklärer« zu inszenieren und zugleich im Jahr 2006 keine grundlegende Kritik an der Aussageverweigerung der Quellen geübt zu haben.¹⁴ Die SPD-Abgeordneten nahmen die Pressemitteilung noch während der laufenden Sitzung zur Kenntnis und kommentierten diese empört im Ausschussraum. Für viele Zuschauer:innen war es zunächst unklar, auf welchen Vorgang sich die Empörung der Abgeordneten bezog, schließlich hatten sie die Pressemitteilung nicht erhalten. Der Vorsitzende ließ die Sitzung unterbrechen, obwohl der Zeuge noch nicht aus der Befragung entlassen war. Unter Ausschluss der Öffentlichkeit tagte der Ausschuss weiter. Der Ausschluss der Zuschauer:innen folgte der räumlichen Logik und dem Zweck des Untersuchungsverfahrens, dass der parteipolitische Streit gerade nicht öffentlich im Raum der Untersuchung ausgetragen werden soll. Die Zuschauer:innen und der Zeuge mussten deswegen für eine dreiviertel Stunde den Raum verlassen, die Abgeordneten führten die Befragung des Zeugen anschließend ohne weiteren Kommentar über den vorherigen Parteienstreit weiter. Diese Episode aus dem hessischen Untersuchungsausschuss verdeutlicht das große Maß an symbolischer Inszenierungsarbeit, die geleistet werden muss, um politische Momente und Dynamiken aus einem auf normative Sachlichkeit ausgerichteten Untersuchungsverfahren herauszuhalten.

II. Zivilgesellschaftliches Wissen in den Untersuchungsverfahren

Erkenntnisse und Sachverstand über politische Skandale werden nicht nur innerhalb der rechtsstaatlichen Foren produziert. Zivilgesellschaftliche Akteure können eigenes Wissen und Perspektiven in die Untersuchungsverfahren einspeisen. Auf diese Weise beteiligen sie sich an der Wissensproduktion des rechtsstaatlichen Verfahrens und werden Teil des institutionellen Gefüges der Untersuchung. Im Kapitel über die Einsetzung der Ausschüsse konnte dargelegt werden, dass die Diskurse, Kundgebungen und Demonstrationen in der *kombinierten Aufklärungsphase* dazu beigetragen haben, öffentlichen Druck auf die Parlamente

¹⁴ Pressemitteilung des CDU-Abgeordneten *Holger Bellino* vom 10. September 2016.

auszuüben, um rechtsstaatliche Untersuchungen voranzutreiben. Einen zentralen Anstoß für die zivilgesellschaftliche Auseinandersetzung mit den rechtsstaatlichen Verfahren lieferte das *Bündnis gegen das Schweigen*. In diesem hatten sich unter anderem Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e.V., die Amadeu Antonio Stiftung, das Antifaschistische Pressearchiv und Bildungszentrum Berlin e.V. (apabiz), Rechtsanwält:innen sowie Mitarbeiter:innen aus Beratungsstellen und Abgeordnete zusammengeschlossen.¹⁵ Das Bündnis organisierte am 2. Juni 2012 ein öffentliches Hearing unter dem Titel »Schweigen und Verschweigen: NSU, Rassismus und die Stille im Land« an der Akademie der Künste in Berlin. Aus diesem Zusammenhang entstand das Netzwerk NSU-Watch.¹⁶ Es machte sich zur Aufgabe zunächst den NSU-Prozess und später auch die Untersuchungsausschüsse im Bundestag und in den Landtagen kritisch zu beobachten. Dies war »eine völlig neue Aufgabe, denn noch nie wurden parlamentarische Untersuchungsausschüsse von antifaschistischen Akteur*innen durchgehend beobachtet.«¹⁷

1. Die Beobachtung der Untersuchungsausschüsse

Aus der Sicht von Abgeordneten, die ich im Rahmen dieser Forschungsstudie befragt habe, war es sehr wichtig, dass zivilgesellschaftliche Akteure entlang der Beweisaufnahme der Untersuchungsausschüsse eigene Recherchen betrieben und Wissen produzierten, schließlich ging es in der rechtsstaatlichen Aufarbeitung auch um Einschätzungen zur extrem rechten Szene, über die viele Abgeordnete keine eigenen Kenntnisse hatten.¹⁸ Obwohl in der rechtsstaatlichen Untersuchung vorrangig staatliche Akteure den Gang der Beweisaufnahme gestalten, waren zivilgesellschaftliche Wissensproduktionen in allen Phasen der Aufklärung relevant.

»Eine Aufklärung durch Abgeordnete funktioniert nur, wenn diese beim Lesen der Akten auch einordnen können, was sie vor sich sehen. Im Falle des NSU-Komplexes braucht es auf der einen Seite insbesondere Wissen rund um Akteur*innen der Neonazi-Szene, deren Funktionsweise und Ideologie. Auf der anderen Seite ist ein Verständnis von gesamtgesellschaftlichem und institutionellem Rassismus unabdingbar. Ohne diesen Hintergrund können wichtige Details zwischen den Aktendeckeln stecken bleiben und die richtigen Fragen werden nicht gestellt«,

¹⁵ Pressemitteilung des Bündnis »Gegen das Schweigen« vom 4. April 2012.

¹⁶ Kantorowicz, in: Jungle World Nr. 45 vom 10. November 2016.

¹⁷ Keller, in: Hoff/Kleffner/Pichl/Renner (Hrsg.), *Rückhaltlose Aufklärung?*, 2019, S. 46.

¹⁸ Expertinneninterview mit Katharina König-Preuss (MdL Thüringer Landtag und Mitglied im NSU-Untersuchungsausschuss) am 25. Juni 2017.

wie Caro Keller von NSU-Watch resümiert.¹⁹ Vertreter:innen von NSU-Watch beobachteten kontinuierlich die Sitzungen der Untersuchungsausschüsse und den NSU-Prozess.²⁰ Im Gegensatz zu den Verfassungsschutzbehörden, die ihr gewonnenes Wissen quasi als »öffentliches Privateigentum« verstehen, machten die antifaschistischen Netzwerke ihre Recherchen in der Regel öffentlich zugänglich. Manche NSU-Watch-Gruppen haben die Berichte über die Ausschusssitzungen zudem auf Türkisch übersetzt, damit sie auch die migrantischen Communities rezipieren konnten. Die Untersuchungsausschüsse verzichteten größtenteils darauf, ihre Protokolle und Berichte auf Türkisch und Griechisch zu übersetzen, obschon ein Großteil der Opfer einen entsprechenden Migrationshintergrund hatte – eine Ausnahme davon bildete der hessische Untersuchungsausschuss, der seinen Abschlussbericht vollständig ins Türkische übersetzen ließ.

NSU-Watch verwendete viele Ressourcen darauf, aus den jeweiligen Untersuchungsverfahren die wesentlichsten Vorgänge und Zeugenaussagen über das soziale Medium Twitter einer größeren Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Teile der Öffentlichkeit haben die Dokumentationsarbeit von NSU-Watch rezipiert und honoriert²¹, schließlich verzichteten viele Parlamente während des laufenden Untersuchungsverfahrens darauf, eigene Wortprotokolle zu veröffentlichen. Wer sich auf die Sitzungen im Vorhinein vorbereiten wollte und die Wochen zuvor keine Gelegenheit hatte den Untersuchungsausschuss zu besuchen, konnte sich über die Seiten von NSU-Watch nicht nur auf dem Laufenden halten, sondern weiterführendes Wissen über den NSU-Komplex erwerben. Viele Abgeordnete erklärten mir im Gespräch am Rande von Untersuchungsausschusssitzungen, dass sie auch Berichte der NSU-Watch Gruppen gelesen hatten, um sich auf Sitzungen vorzubereiten. Insofern dürfte dieser Beitrag aus einem zivilgesellschaftlichen Netzwerk im Rahmen eines rechtsstaatlichen Untersuchungsverfahrens beispiellos sein.

2. Interventionen in die Verfahren: Das Beispiel Forensic Architecture

Die Verfahren eröffnen und verschließen durch ihre politisch-juridischen Eigenlogiken gleichzeitig Handlungsräume, um zivilgesellschaftliches Wissen in die Untersuchung einzuspeisen oder herauszuhalten. Dies lässt sich anhand eines Vorgangs aus dem hessischen Untersuchungsausschuss

¹⁹ Keller, in: Hoff/Kleffner/Pichl/Renner (Hrsg.), *Rückhaltlose Aufklärung?*, 2019, S. 47.

²⁰ Ich selbst habe für die Initiative NSU-Watch Hessen Berichte aus dem hessischen NSU-Untersuchungsausschuss verfasst.

²¹ Das Projekt gewann im Juni 2020 den Grimme Online Award.

plausibilisieren, der sich mit der Anwesenheit des Verfassungsschützers Andreas Temme am Ort des neunten Mords in Kassel ausführlich beschäftigte. Dieser Vorgang stellte einen zentralen Gegenstand der zivilgesellschaftlichen Wissensproduktion dar, durch den Akteure versuchten, die Deutung des Kasseler Mordfalls durch die Behörden und andere staatliche Instanzen herauszufordern. Die folgende Episode verweist auf die wechselseitigen Dynamiken zwischen unterschiedlichen rechtstaatlichen Arenen, dem NSU-Prozess und den Untersuchungsausschüssen.

Am 296. Verhandlungstag des NSU-Prozesses am 12. Juli 2016 hatte der Gerichtssenat Beweisanträge der Nebenklage abgelehnt, die sich mit der Behinderung der Ermittlungen zum Mordfall Yozgat durch den Verfassungsschutz und die Rolle von Andreas Temme beschäftigten. Temme war im Jahr 2006 Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen und am Tag der Ermordung von Yozgat in dessen Internetcafé anwesend, wobei umstritten ist, warum er sich dort aufgehalten und ob er gegebenenfalls den Mord wahrgenommen hat. Er führte zudem Quellen in der extrem rechten Szene Nordhessen, die möglicherweise mit dem Unterstützerumfeld des NSU zusammenhängen. Da er sich nach der Tat nicht von selbst bei der Polizei meldete, geriet er in den Fokus der Ermittlungsbehörden und galt zeitweilig als tatverdächtig. Temmes Rolle und Anwesenheit am Tatort stellen eine der großen ungelösten Fragen des NSU-Komplex dar. Er behauptete gegenüber der Polizei, im Prozess und den Untersuchungsausschüssen, nichts vom Mord mitbekommen zu haben. Der Senat lehnte die Anträge der Nebenklage ab, weil die Richter:innen zu dem Eindruck gekommen waren, dass die Aussage von Temme, er habe keine Kenntnisse über den Mord, glaubhaft sei. Die Nebenklage der Betroffenen erklärte hierzu:

»Dem Beschluss ist deutlich anzunehmen, dass das Gericht alle möglichen Zweifel hinsichtlich des Geschehens in Kassel wegwischen und einfach anklagegemäß verurteilen will, ohne sich mit dem Thema Verfassungsschutz irgendwie befassen zu müssen. Die Begründung zeigt, wie kreativ ein Staatsschutzenat am OLG seine Sicht des Ergebnisses der Beweisaufnahme darstellen kann.«²²

Durch die Ablehnung der Beweisanträge hatte sich der Gerichtssenat darauf verständigt, den Fall Temme und die Rolle des hessischen Verfassungsschutzes nicht weiter im NSU-Prozess zu behandeln.

Knapp ein Jahr später veröffentlichte die zivilgesellschaftliche Initiative *NSU-Komplex auflösen!*, die Aktivist:innen aus migrantischen Communities und antirassistischen Gruppen gegründet haben, ein forensisches Gutachten, das beweisen sollte, dass Andreas Temme zur Tatzeit

22 *Nebenklage NSU-Prozess*, Aufklärungswille niedrig – Verurteilungswille hoch – Verfassungsschutz schützen: 100 %, vom 12. Juli 2016, URL: <https://www.nsu-nebenklage.de/blog/2016/07/12/12-07-2016/#more-1576>.

am Tatort zugegen war und Kenntnisse von Halit Yozgats Tod hatte. Die Gruppe *Forensic Architecture* (FA) von der Goldsmith University hatte das Gutachten erstellt²³. Bei FA handelt es sich um ein interdisziplinäres Team von Architekt:innen, Künstler:innen und Anwält:innen, die mit architektonischen und medialen Instrumenten eigenständige Untersuchungen zu Mordfällen und Menschenrechtsverletzungen durchführen. Dem Gründer Eyal Weizmann zufolge überschreite FA die verfahrensförmigen Grenzen der Untersuchungsforen, indem auf der Basis von Fakten aus den Untersuchungsausschüssen und Prozessen eigenes Wissen aufbereitet wird.²⁴ Der Geheimhaltung und Leugnung von Menschenrechtsverletzungen solle auf diese Weise begegnet werden, um der Perpetuierung von staatlicher Gewalt die Legitimation zu entziehen.²⁵ Die aus den Verfahren gewonnenen Erkenntnisse sollen genutzt werden, um rechtliche und politische Verantwortlichkeiten zu begründen. FA geht es bei ihrer Arbeit in der Regel nicht darum die polizeiliche Ermittlungsarbeit zu ersetzen, sondern sie wollen mit Mitteln einer »Counter Forensic« eine »Untersuchung der Untersuchung« durchführen – eine Vorgehensweise, die sehr stark an das soziologische Erkenntnissinteresse von Luc Boltanski erinnert, der die Kategorien der Untersuchung mit immanenten Mitteln über sich selbst hinaustreiben will (vergleiche § 2). Mit dieser Vorgehensweise will FA Beweise erbringen, welche Spuren und Hinweise der Staat verdecken will oder welche Wissensformationen durch die prozeduralen Grenzen eines Verfahrens ausgeschlossen werden.²⁶

Im Falle des NSU-Komplex widmete sich FA den Vorgängen im Kasseler Internetcafé und der Rolle von Andreas Temme.²⁷ In diesem Fall bestand die Methodologie von FA nach ihrer eigenen Darstellung zunächst darin, das »öffentliche zugängliche Material«,²⁸ darunter Polizeiberichte, Fotografien des Tatorts und ein rekonstruiertes Video von Temmes Rundgang im Café, auszuwerten. Kern der Untersuchung war die Rekonstruktion der 9 Minuten und 26 Sekunden, in denen der Mord geschah und Temme das Café verließ. Zu diesem Anlass hatten die Forscher:innen den Tatort nachgebaut und Geräuschsimulationen sowie Geruchsaufnahmen des Pistolenbeschusses nachgestellt.²⁹ Das Material, das FA verwendete,

23 Website von *Forensic Architecture*, URL: <http://www.forensic-architecture.org>.

24 Weizman, *Forensic Architecture. Violence at the Threshold of Detectability*, 2017, S. 64.

25 ebd., S. 64f.

26 ebd., S. 68ff.; siehe dazu auch: *Schlchte/Haaf*, in: *Buckel/Fischer-Lescano/Christensen* (Hrsg.), *Neue Theorien des Rechts*, 2020, S. 278f.

27 Vgl. http://www.forensic-architecture.org/case/kassel_6-april-2006/#toggle-id-3.

28 Interview mit Eyal Weizman, in: *ARCH+features*, Nummer 67, S. 5.

29 Litschko, in: *taz* vom 02. April 2017; Oltermann, in: *Guardian* vom 07. April 2017.

basierte hauptsächlich auf einem Leak eines Bloggers, der Akten und Untersuchungsmaterialien aus dem NSU-Prozess veröffentlicht hatte, darunter Vernehmungsprotokolle und Login-Daten des Cafés.³⁰ Der Blogger verbreitete auf seiner Website vor allem Verschwörungstheorien zum NSU-Komplex, die das NSU-Trio entlasten sollen und in der extrem rechten Szene positiv rezipiert werden.³¹ Die Akteure aus dem Gerichtsverfahren behaupteten nicht, dass es sich bei den veröffentlichten Akten um Fälschungen handelte. FA verwendete das Material, um die Vorfälle im Café zu rekonstruieren. Die Forensiker:innen kamen dabei zu dem Schluss, dass Andreas Temme in allen bisher möglichen Szenarien die Leiche von Halit Yozgat und die Schüsse wahrgenommen haben müsste. Dies widerspricht den Aussagen von Temme in den Untersuchungsausschüssen und im NSU-Prozess. Auf einer Pressekonferenz im Vorfeld des 11. Todestags von Halit Yozgat präsentierten FA und das NSU-Tribunal die Erkenntnisse, die von vielen überregionalen Medien rezipiert wurden.³² Der Presse sprecher des NSU-Tribunals sagte:

»Mit der forensischen Analyse möchten wir die Nebenklage im NSU-Prozess unterstützen und weiteres gerichtsfestes Material anbieten. Die Beweisanträge der Nebenklage werden allzu häufig durch das Gericht blockiert.«³³

Weizman betonte in einem Interview, welchen Nutzen die Analyse von FA für die Aufarbeitung des NSU-Komplexes habe:

»Zusammen mit den protokollierten Daten erhalten wir so einen unwiderrückbaren zeitlichen und räumlichen Rahmen. Alles, was die Zeugen ausgesagt haben, muss genau in dieses Raum-Zeit-Raster passen. So fanden wir einen Umgang mit dem größten Problem von Zeugenaussagen: Auch wenn diese immer zu den wichtigsten Beweisen gehören, ist es äußerst schwierig, die Aussagen zeitlich haarklein festzumachen.«³⁴

In Reaktion auf die Veröffentlichung des Gutachtens wollten sowohl Obleute aus den Untersuchungsausschüssen als auch Vertreter:innen der Nebenklage im NSU-Prozess überprüfen, inwiefern man es als Beweisstück benutzen könne.³⁵ Bei diesem Versuch der Übersetzung des

³⁰ Interview Weizman, in: ARCH+features, Nummer 67, S. 5.

³¹ Behrens/Schwarz, in: NSU Watch, Analysen und Recherchen vom 7. Februar 2016.

³² Berichte über das Gutachten von Forensic Architecture gab es u.a. im Guardian, der Hessenschau, der Zeit, der Frankfurter Rundschau, der Süddeutschen Zeitung und taz, siehe dazu: <http://www.nsu-tribunal.de/news02/>.

³³ Pressemitteilung des NSU Tribunal vom 6. April 2017, URL: http://www.nsu-tribunal.de/wp-content/uploads/2017/05/Pressemitteilung_NSU-Tribunal_ForensischesGutachtenTemme_20170406.pdf.

³⁴ Interview Weizman, in: ARCH+features, Nr. 67, S. 6.

³⁵ Litschko, in: taz vom 04. April 2017, URL.

zivilgesellschaftlich produzierten Wissens in die rechtsstaatlichen Verfahren traten prozessuale Probleme auf, die kennzeichnend für die formale Technizität der Rechtsverfahren sind, und zugleich evozierte es politische Gegenstrategien. Der Gerichtssenat um Manfred Götzl hatte zuvor alle weiteren Beweisanträge zur Causa »Andreas Temme« abgelehnt. Als das Gutachten herauskam, schenkte der Senat laut Prozessbeobachter:innen der Angelegenheit aber wieder Interesse.³⁶ Im Prozess sprach Richter Götzl die Möglichkeit an, dass die Nebenklage einen Antrag auf Selbstladung eines Zeugen stellen könnte.³⁷ Am 356. Verhandlungstag verkündete der Nebenklagevertreter der Familie Yozgat, man wolle unter Bezug auf § 245 StPO einen Vertreter von FA als Sachverständigen laden, um den Senat von der Unglaubwürdigkeit Andreas Temmes zu überzeugen.³⁸ Bundesanwalt Herbert Diemer entgegnete jedoch in der Verhandlung, dass die Gesetzgeberin dieses Recht der Nebenklage auf Selbstladung (das heißt auf Kosten der Nebenkläger:innen) abgeschafft habe, um die Rechte des Angeklagten zu sichern.³⁹ Entsprechend hätte nur ein Beweisantrag an den Senat der Nebenklage ermöglicht, FA in den Prozess beizuziehen. Einen solchen Beweisantrag verwarf die Nebenklage jedoch, weil zwischenzeitlich herauskam, dass FA »von anderen Verfahrensbeteiligten in unzulässiger Weise Aktenteile zur Verfügung gestellt worden sind«⁴⁰, also ebenjenem Blogger, der an Akten aus dem Prozess herangekommen war. Aus diesem Grund scheiterte eine Beiziehung von FA als Sachverständige in den Prozess. Nichtsdestotrotz hielt die Nebenklage an der Ansicht fest, dass das Gutachten wichtige Erkenntnisse für den Prozess gebracht hätte. In ihrem Plädoyer kritisierte die Nebenklageanwältin Doris Dierbach den Gerichtssenat dafür, dass man sich mit dem FA-Gutachten nicht auseinandersetze.⁴¹

Vertreter:innen von FA nahmen im Nachgang Stellung zu der Exklusion ihres Gutachtens aus dem Prozess:

»This development testifies to the nature and challenges of counter-forensic practice, as it exists outside of state-sanctioned forensics. The Munich court was willing to accept Forensic Architecture's investigation despite it being based on leaked police documents – by contrast, a

³⁶ Experteninterview mit *Robert Andreasch* (NSU-Watch Prozessbeobachter) am 31. Mai 2017.

³⁷ Experteninterview mit *Robert Andreasch* (NSU-Watch Prozessbeobachter) am 31. Mai 2017.

³⁸ Protokoll von NSU-Watch zum 356. Verhandlungstag am 5. April 2017.

³⁹ *Sundermann*, in: ZEIT Online vom 7. April 2017.

⁴⁰ Zitiert nach: *Stahl*, in: Neue Zürcher Zeitung vom 7. März 2018.

⁴¹ Protokoll von NSU-Watch zum 395. Verhandlungstag vom 6. Dezember 2017.

document sent to Forensic Architecture before the group was approved to receive it led to the disqualification as evidence of the agency's investigation.«⁴²

Im hessischen Untersuchungsausschuss versuchte die Fraktion DIE LINKE das Gutachten über einen Beweisantrag in das Verfahren einzuführen.⁴³ Die CDU-Fraktion setzte diesem Versuch ein knapp 40-seitiges Gutachten entgegen, in dem sie die Arbeitsweise und Schlussfolgerungen von FA kritisierten.⁴⁴ Die CDU, die als Regierungsfraktion bis dato kaum mit einem eigenständigen Interesse an einer effektiven Aufklärung im hessischen Untersuchungsausschuss aufgefallen war, wendete großes Engagement auf, um das zivilgesellschaftlich produzierte Wissen aus dem Verfahren herauszuhalten. »Wäre dieses Gutachten in irgend-einer Weise relevant, dann müsste sich die Generalbundesanwaltschaft dafür interessieren«, meinte der CDU-Abgeordnete Holger Bellino und unterstellte der Initiative die Verbreitung von Verschwörungstheorien.⁴⁵ Sowohl die CDU als auch die Fraktion der Grünen⁴⁶ versuchten FA lediglich als eine »Künstlergruppe« darzustellen, um die Relevanz ihres Gutachtens zu diskreditieren.⁴⁷ FA wehrte sich öffentlich gegen die Vorwürfe und warf wiederum der CDU vor, sich gegenüber einer größtmöglichen Transparenz zu wehren.⁴⁸ Der hessische Untersuchungsausschuss ließ das Video, trotz der Diskreditierungsversuche, in einer Sitzung abspielen. Der Ausschuss konfrontierte Andreas Temme im Rahmen seiner Zeugenbefragung mit Ausschnitten aus dem Video von FA, dieser beteuerte aber erneut nichts von dem Mord mitbekommen zu haben.⁴⁹ Der hessische Untersuchungsausschuss entschied am Ende mehrheitlich, dass man davon absehen wolle, »die Analyse als Beweismittel zuzulassen und ihre Verfasser als Sachverständige förmlich zu vernehmen.«⁵⁰ Im Abschlussbericht des Ausschusses wird behauptet, das Gutachten entspreche nicht den wissenschaftlichen Standards.⁵¹ Obwohl die Ausschussmehrheit das Gutachten nicht als Beweis anerkennen wollte, bezogen

42 Forensic Architecture, *The Murder of Halit Yozgat*, 2018.

43 Pressemitteilung Linksfraktion Hessen vom 22. August 2017.

44 *von Bebenburg*, in: Frankfurter Rundschau vom 14. September 2017.

45 *von Bebenburg*, in: Frankfurter Rundschau vom 5. April 2017.

46 Pressemitteilung des Grünen Abgeordneten *Jürgen Frömmrich* vom 25. August 2017.

47 Auch im Abschlussbericht des NSU-Untersuchungsausschusses ist in Bezug auf das Video von einem »Kunstobjekt« die Rede, siehe: Hessischer Landtag, Drs. 19/6611, S. 31.

48 Interview mit *Weizman*, in: *Jungle World* 40/2017.

49 Bericht von NSU-Watch Hessen zur 41. öffentlichen Sitzung des hessischen NSU-Untersuchungsausschusses vom 25. August 2017.

50 Hessischer Landtag, Dr. 19/6611, S. 385.

51 Hessischer Landtag, Dr. 19/6611, S. 389.

sich die Oppositionsfraktionen SPD⁵² und Linke in ihren Sondervoten positiv auf die Analyse von FA.⁵³ Eine Installation von FA wurde, neben dem Versuch das Gutachten in den Prozess und die Untersuchungsausschüsse einzuführen, in diversen Museen und Kunstausstellungen gezeigt, darunter der publikumsstarken *Documenta 14*⁵⁴ in Kassel und im Museum für Moderne Kunst in Frankfurt am Main. In Kombination mit der internationalen Presseberichterstattung, zum Beispiel in der New York Times, dürfte das Gutachten vermutlich eine größere öffentliche Wahrnehmbarkeit erhalten haben als der Untersuchungsausschussbericht des Hessischen Landtags.

Das Beispiel von Forensic Architecture ist aus mehreren Gründen interessant für die Forschungsfrage, welches Wissen in Untersuchungsverfahren im Rahmen der eigensinnigen politisch und juridischen Dynamiken produziert wird und wie sich das institutionelle Machtgefüge des Ausschusses darstellt. Das Ziel der Nebenklage, die Beweisaufnahme zum Kasseler Mordfall im Rahmen des NSU-Prozesses weiterzuführen, war zwischenzeitlich gescheitert, dennoch konnten die zivilgesellschaftlichen Akteure in Verbindung mit den Anwält:innen durch ihre eigenen Untersuchungen das Thema erneut in die öffentliche Diskussion einbringen. Dafür spricht die große öffentliche Resonanz der FA-Untersuchung, zum Beispiel in international renommierten Kunstausstellungen. Die Veröffentlichung des Gutachtens löste kurzfristig eine Dynamik aus, in dessen Verlauf es zunächst nicht abzusehen war, ob die rechtsstaatlichen Foren geeignete Resonanzräume für die zivilgesellschaftliche Wissensproduktion sein konnten. Die strafprozessualen Logiken verhinderten die Einführung des Gutachtens in den Prozess. Nur der formal gerichtsfeste Beweis zählt im Verfahren. Die verweigerte Zulassung des Gutachtens als Beweismittel ist aber insofern paradox, weil die unzulässig erhaltenen Beweise sich auf Informationen stützten, die in den Akten des Gerichtssenats ohnehin zu finden waren. Der Vorgang zeigt auch, dass die Arbeit von zivilgesellschaftlichen Akteuren auf Wissen angewiesen ist, das in den rechtsstaatlichen Verfahren anerkannt ist. Indem sie die Datenbasis der Ermittlungsakten verwendeten, auf die sie als zivilgesellschaftliche Akteure normalerweise keinen Zugriff haben, versuchten sie sich gegenüber einer Kritik unangreifbar zu machen, die ihr Gutachten als bloßen unsachgemäßen Meinungsbeitrag qualifizieren würde – die Kritik basierte letztlich auf der

52 Sondervotum zum UNA 19/2 der Fraktion SPD, Hessischer Landtag Drs. 19/6611 S. 99.

53 Sondervotum zum UNA 19/2 der Fraktion DIE LINKE, Hessischer Landtag Drs. 19/6611 S. 17.

54 Auf diese Weise erhielt die Untersuchung eine weltweite Rezeption, vgl. Cotter, in: New York Times vom 23. Juni 2017.

Art und Weise der Informationsbeschaffung. Erst ein – durchaus fragwürdiger – Leak ermöglichte es ihnen ein Gutachten zu erstellen, dass auf juridischen Fakten basierte und somit das Potenzial hatte von der Öffentlichkeit und den rechtsstaatlichen Arenen anerkannt zu werden, auch wenn Akteure aus den Untersuchungsverfahren versuchten die Deutung zu delegitimieren. Dies bedeutet: Auch die zivilgesellschaftliche Untersuchung kopiert die Art und Weise einer rechtsstaatlichen Untersuchung, um anschlussfähig an rechtsstaatliche Verfahrenslogiken zu bleiben, versucht aber zugleich mittels der Beweise über die Grenzen der Untersuchung selbst hinauszugehen. Für den hessischen Untersuchungsausschuss stellte sich zwar nicht das strafprozessuale Problem wie im NSU-Prozess. Aus seiner politischen-juridischen Logik heraus konnte zumindest im Rahmen einer Sitzung das Video von FA eingespielt und zum Gegenstand des Verfahrens werden, sodass es die Opposition in Sondervoten aufgreifen konnte und es damit Legitimation erhielt. Der Untersuchungsausschuss spricht am Ende kein Strafurteil aus, das die subjektiven Freiheitsrechte von Angeklagten beeinträchtigt und der Abschlussbericht unterliegt keiner gerichtlichen Revision. Damit ist der Untersuchungsausschuss zwar auch nicht bemächtigt eine »Wahrheit um jeden Preis« zu ermitteln, aber das Parlament muss keine besondere Rücksicht darauf nehmen, ob ein Beweismittel möglicherweise im Widerstreit zum *fair trial* Grundsatz steht. Trotzdem verweigerte sich der Untersuchungsausschuss einer ernstzunehmenden Rezeption des Gutachtens, indem Abgeordnete des Ausschusses die Arbeit der Forscher:innen angriffen und es öffentlich diskreditierten. Das Gutachten von FA delegitimierte seinerseits aber auch den Ort der rechtsstaatlichen Untersuchung, indem das in der Zivilgesellschaft produzierte Wissen den Bewertungen des Ausschusses widersprach und einen eindeutigen Beweis für die Anwesenheit Temmes während der Tatzeit zu liefern schien. Es geht an dieser Stelle nicht darum zu entscheiden, ob die Version des Untersuchungsausschusses oder die des FA-Gutachtens näher an der »Wahrheit« ist. Dieser Vorgang zeigt aber, dass eine Institution wie der parlamentarische Untersuchungsausschuss, dem es »gelungen ist, sich als selbstverständlich aufzudrängen«⁵⁵, in seiner Funktion durch die Zivilgesellschaft herausgefordert werden kann, sofern es Akteure schaffen, der Wissensproduktion des Verfahrens eigene Wissensbestände und Deutungen entgegenzuhalten. Die Monopolisierung der rechtsstaatlichen Untersuchung im Parlament oder Gericht, führt gleichermaßen zur Institutionalisierung von Arenen abseits der staatlichen Foren⁵⁶, die das Potential haben die Verfahrensweise staatlicher

55 Bourdieu, Über den Staat. Vorlesungen am Collège de France 1989–1992, 2014, S. 209.

56 ebd., S. 255.

Untersuchungsverfahren zu imitieren und gegen die Institutionen selbst zu wenden.

III. Die digitale Öffentlichkeit des Untersuchungsverfahrens

Wie hat sich der Öffentlichkeitsgrundsatz konkret in den NSU-Untersuchungsausschüssen verwirklicht und inwiefern, um eine der Thesen der Arbeit aufzugreifen, wurden die Verfahren als Handlungsräume konstituiert, in denen verschiedene Wissensproduktionen stattfinden konnten? Die Konstitution einer insbesondere *digitalen Öffentlichkeit* in den Untersuchungsverfahren zum NSU-Komplex war eine Besonderheit in der parlamentarischen Verfahrenspraxis.

Für die Sitzungen im Bundestagsuntersuchungsausschuss verbietet § 13 Abs. 1 S. 3,4 PUAG die Übertragung und Aufnahme von Ton- und Bildaufnahmen, sofern der Ausschuss nicht mit Zweidrittelmehrheit das Gegenteilige beschließt. Eine entsprechende Regelung für das hessische Verfahren ist in Art. 92 III HessVerf mit Verweis auf die Regeln des Strafprozesses verfasst. Ähnliche Regularien finden sich auch in den Untersuchungsausschussgesetzen der Bundesländer. Nur in wenigen Fällen gab es von diesem Verbot der medialen Übertragung aus den Verfahren Ausnahmen, die bekanntesten dürften die Vernehmungen im VISA-Untersuchungsausschuss sein, wo der ehemalige Außenminister Joschka Fischer, der ehemalige Innenminister Otto Schily und andere Zeug:innen live gefilmt wurden, wobei die Sender Phoenix und N-TV hohe Quoten mit der Übertragung erzielten. Die spezifische Regulation des Öffentlichkeitsgrundsatzes avancierte auch zu einem zentralen Gegenstand der Frage, welche Form der Öffentlichkeit in den NSU-Untersuchungsausschüssen zu konstituieren sei.

1. Zum rechtlichen Hintergrund des Aufnahmeverbots

Das ursprünglich nach § 169 S. 2 GVG für den Gerichtsprozess statuierte Aufnahmeverbot verfolgt den Zweck, die Störungslosigkeit des Untersuchungsverfahrens sicherzustellen.⁵⁷ Kameras und Aufnahmegeräte im Untersuchungsverfahren könnten, so die Argumentation, sowohl die Sitzungsleitung durch den/die Richter:in, aber vor allem auch die Aussage der Zeug:innen behindern, womit insgesamt die Effektivität der Wahrheitssuche unterminiert sei. Die Rechts- und Medienwissenschaftlerin

57 Vismann, Medien der Rechtsprechung, 2011, S. 303.

Cornelia Vismann hat zugleich darauf hingewiesen, dass der gesetzgebende Zweck der Störunglosigkeit nicht kontextunabhängig behandelt werden sollte, sondern mit der jeweiligen konjunkturellen Entwicklung der Medien verbunden ist. Der Begriff der Störunglosigkeit bekommt eine neue Konturierung, »wenn eine neue Stufe der technischen Invizibilisierung erreicht ist.«⁵⁸ Je unsichtbarer die Medien im Untersuchungsverfahren werden, desto unwahrscheinlicher ist es, dass sie sich überhaupt störend auf den Verfahrensgang auswirken. Zugleich wird dadurch der Öffentlichkeitsgrundsatz völlig neu moduliert, wie bereits Jürgen Habermas feststellte:

»Diese Öffentlichkeiten haften noch an den konkreten Schauplätzen eines anwesenden Publikums. Je mehr sie sich von dessen physischer Präsenz lösen und auf die medienvermittelte virtuelle Gegenwart von verstreuten Lesern, Zuhörern oder Zuschauern ausdehnen, desto deutlicher wird die Abstraktion, die mit der Öffentlichkeitsgeneralisierung der Raumstruktur einfacher Interaktionen einhergeht.«⁵⁹

Die *n-tv-Entscheidung* des Bundesverfassungsgerichts zeigt, wie sich die Entwicklung neuer medialer Technologien auf die rechtliche Verfasstheit des Aufnahmeverbots auswirkt.⁶⁰ Im »Politbüroprozess« wollte der Sender n-tv Fernsehbilder des Gerichtsverfahrens aufnehmen und sicherte hierbei geräuschlose Aufnahmen zu, die nicht zu einer Störung des Gerichtsprozesses führen sollten. Indem das Gericht die Anfertigung von Aufnahmen abgelehnt habe, sei das Recht des Senders auf Rundfunkfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG verletzt worden, so die Antragssteller:innen in ihrer Beschwerde. Durch die Verfassungsbeschwerde rügte der Sender zugleich § 169 S. 2 GVG als verfassungswidrige Norm. Seit § 169 S. 2 GVG in Kraft getreten sei, habe sich das Verhältnis der Gesellschaft zum Fernsehen verändert und eine Vertrautheit der Öffentlichkeit mit diesem Medium habe dazu geführt, dass sich auch Angeklagte in einem Gerichtsprozess davon nicht wesentlich beeinträchtigen lassen.⁶¹ Das BVerfG lehnte die Beschwerde als unbegründet ab. Der im GVG enthaltene Öffentlichkeitsgrundsatz gehöre zwar zum Rechtsstaatsprinzip.⁶² Einer unbegrenzten Öffentlichkeit der Verhandlungen stünden aber hochrangige Belange wie das Persönlichkeitsrecht der am Verfahren Beteiligten, der Anspruch auf ein faires Verfahren und die Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege entgegen.⁶³ Die Beschränkung des Öffentlichkeitsgrundsatzes auf die Saalöffentlichkeit genüge über-

⁵⁸ ebd., S. 303.

⁵⁹ Habermas, Faktizität und Geltung, 1998, S. 437.

⁶⁰ BVerfGE 103, 44.

⁶¹ BVerfGE 103, 44 (50).

⁶² BVerfGE 103, 44 (63).

⁶³ BVerfGE 103, 44 (64).

dies dem rechtsstaatlichen Interesse an der öffentlichen Kontrolle des Verfahrens.⁶⁴ Nicht nur in der Literatur ist diese Entscheidung auf Kritik gestoßen,⁶⁵ sondern auch die Verfassungsrichter:innen Kühling, Hohmann-Dennhardt und Hoffmann-Riem wandten in ihrer abweichenden Meinung ein, dass die Mehrheitsauffassung des Senats die Entwicklung der Kommunikationsstrukturen außer Acht gelassen habe:

»Die Veränderung der Kommunikationsmöglichkeiten und -gewohnheiten hat die Wichtigkeit der medienvermittelten Wahrnehmung auch für die Beobachtung und Kontrolle von Gerichtsverhandlungen verstärkt. In der Folge kommt der Saalöffentlichkeit nicht mehr die gleiche Bedeutung für die Sicherung der Funktionsfähigkeit der Rechtsordnung zu wie früher. War die über die Saalöffentlichkeit ermöglichte Zeitungsöffentlichkeit im Kaiserreich und lange danach identisch mit Medienöffentlichkeit, so gilt dies heute nicht mehr, da andere Medien die Funktion der Zeitungsberichterstattung teilweise übernommen haben. Wird den besonders wichtigen audiovisuellen Medien der Zugang nur beschränkt eröffnet, so dass sie nur unter Ausschluss der für sie typischen Darstellungsformen berichten können, besteht Medienöffentlichkeit funktional betrachtet nur noch begrenzt.«⁶⁶

Die Richter:innen wollten mit dieser Argumentation nicht einer grenzenlosen audiovisuellen Berichterstattung von Gerichtsprozessen den Vorzug geben, sie differenzierten auch zwischen Straf- und Verwaltungsprozessen, aber sie wiesen die Mehrheit des Senats darauf hin, dass der Öffentlichkeitsgrundsatz keinesfalls statisch zu begreifen ist, sondern von gesellschaftlichen Entwicklungen abhängt. Die ntv-Entscheidung verdeutlicht somit, dass die stetige Weiterentwicklung der Mediengesellschaft mit starren Rechtsauslegungen konfligiert und immer wieder das Öffentlichkeitsprinzip der rechtsstaatlichen Verfahren zur Disposition stellt. Erst über fünfzehn Jahre nach der ntv-Entscheidung wurde durch eine Gesetzesreform § 169 GVG verändert und damit sowohl Tonaufnahmen aus wissenschaftlichen und historischen Zwecken für Verfahren von herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung als auch Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen von den Verkündigungen der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes zugelassen.⁶⁷ Speziell im Hinblick auf die NSU-Untersuchungsausschüsse sollte der verstärkte Einsatz von neuen sozialen Medien eine Veränderung in der Konjunktur der medialen Vermitteltheit der Verfahren bewirken.

64 BVerfGE 103, 44 (66).

65 Hain, in: DÖV 2001, S. 589 - 594; Kirchberg, in: BRAK-Mitteilung 6/2002, S. 252-256.

66 BVerfGE 103, 44 (74).

67 Siehe dazu: Hoeren, in: NJW 2017, S. 3339-3341; Loubal/Hofmann, in: MMR 2016, S. 669-673; Trentmann, in: MMR 2018, S. 441-445.

2. Die rechtliche Verfasstheit des Twitterns in Untersuchungsverfahren

Die Ausgestaltung des Öffentlichkeitsgrundsatzes ist vom jeweiligen technologischen Stand der Medien abhängig, wie Cornelia Vismann beschrieben hat. Die NSU-Ausschüsse gehörten zu den ersten parlamentarischen Untersuchungsausschüssen, in denen sich eine *Digitalisierung des Öffentlichkeitsgrundsatzes* beobachten ließ, der den Handlungsräum des Verfahrens für bestimmte zivilgesellschaftliche Akteure öffnete, damit die Möglichkeiten von Untersuchungsverfahren, Skandale aufzuklären erweiterte und partiell Zugänge schaffte, um nicht-staatlich verfasste Wissensbestände in die Aufklärung des NSU-Komplexes einzuführen.

Das zentrale Medium für diesen digitalen Konjunkturschub war das Microblogging-Tool Twitter. Twitter ist faktisch zu einer »globalen Nachrichtenagentur« geworden, wie der Soziologe Christian Fuchs schreibt.⁶⁸ Twitter und andere Social Media Dienste werden deshalb auch unter dem Schlagwort eines »digitalen Strukturwandels der Öffentlichkeit verhandelt.«⁶⁹ Während der verschiedenen Phasen der NSU-Untersuchungsausschüsse zwischen 2012 und 2020 etablierte sich Twitter als eines der zentralen Medien der politischen Kommunikation. Die Nutzung der Plattform durch Politiker:innen wie den US-Präsidenten Donald Trump oder die massenhafte Verbreitung von Hate-Speech zeigt, dass Twitter aber nicht nur demokratische Effekte hat, sondern als Medium autoritärer Kommunikation fungieren kann. Jedoch kommt es beim Einsatz der Sozialen Medien auch auf die spezifischen Kontexte an, in denen sie genutzt werden, und im Zuge der deskriptiv-kritischen Beobachtung ließ sich feststellen, dass zivilgesellschaftliche Akteure im Kontext der Arbeit der NSU-Untersuchungsausschüsse Twitter überwiegend als ein Medium für Informationsvermittlung und Aufklärung genutzt haben.

Das Live-Twittern aus Untersuchungsverfahren durch Journalist:innen und Netzwerke wie NSU-Watch warf in der *kombinierten Aufklärungsphase* die Frage auf, ob eine Verbreitung von Informationen aus den Ausschüssen über digitale Medien zulässig ist. Denn die rechtliche Verfasstheit des Untersuchungsverfahrens statuiert, wie bereits erläutert, ein Verbot von Ton- und Bildaufnahmen (§ 169 S. 2 GVG). Twitter entzieht sich aber der Einordnung in die klassischen Medienformate, womit deutlich wird, dass die rechtliche Regulation des Öffentlichkeitsgrundsatzes die digitale Öffentlichkeit in ihrer konkreten Form bislang nicht umfasste. Twitterbeiträge erfolgen in Textform von anfangs 140, mittlerweile 280 Zeichen, obschon über Twitter auch Bilder und Videos versendet werden können. Insofern war bereits fraglich, ob die rein textuelle Berichterstattung aus einem Untersuchungsausschuss via

68 Fuchs, Social Media. A Critical Introduction, 2013, S. 183.

69 Thiel, in: juridikum 4/2014, S. 459–471.

Twitter überhaupt unter das Verbot von § 13 Abs. 1 PUAG und § 169 S. 2 GVG fiel. In der juristischen Literatur hatten sich, als die ersten Journalist:innen und Initiativen mit der Live-Berichterstattung aus den Untersuchungsverfahren beginnen wollten, mit dieser Frage nur wenige Autor:innen beschäftigt. Das Übertragungsverbot beschränkt sich dem Wortlaut nach nur auf Ton- und Filmaufnahmen sowie Ton- und Bildübertragungen. Von diesem Verbot sind die klassischen Übertragungsmedien wie das Fernsehen, Film und Radio betroffen. Sofern Nutzer:innen, die sich in einem Untersuchungsverfahren befinden, von der Aufnahme von Fotos und Filmen absehen, spricht der Wortlaut der Normen nicht gegen ein Live-Twittern aus Untersuchungsverfahren. Für gerichtliche Verfahren wird hingegen angenommen, dass durch § 169 S. 2 GVG Veröffentlichungen jeder Art während einer laufenden Verhandlung verboten sind. Deswegen sei auch eine Live-Berichterstattung via Twitter unzulässig.⁷⁰ Mit dem Wortlaut von § 169 S. 2 GVG korrespondiert diese Ansicht zwar nicht eindeutig, aber in der Praxis hatte sich weitestgehend ein Verbot des Twitterns während der strafprozessualen Hauptverhandlung etabliert. Im NSU-Prozess gab es zu Beginn noch vergleichsweise viele Live-Berichterstattungen durch die BILD-Zeitung und den Bayerischen Rundfunk, die Deutsche Presseagentur hatte zudem einen Internethotspot im Gerichtssaal eingerichtet.⁷¹ Der Senat erließ daraufhin eine Sicherheitsverfügung, die es den Besucher:innen untersagte, während der Verhandlung ihre Geräte mit dem Internet zu verbinden.⁷² Man konnte daher im Zuge der Verhandlungstage beobachten, wie Journalist:innen und andere Prozessbeobachter:innen regelmäßig für eine kurze Zeit den Untersuchungsraum verließen und auf dem Gang Mitteilungen via Twitter absetzen, um zumindest eine zeitversetzte Berichterstattung über die Geschehnisse im Verhandlungssaal zu ermöglichen. Dabei war im NSU-Prozess die Berichterstattung von Initiativen wie NSU-Watch sogar noch notwendiger als in den Untersuchungsausschüssen. Während die Ausschüsse nach dem Ende ihrer Beweisaufnahme zum Teil die Wortprotokolle und auch die Abschlussberichte veröffentlichten, gab es im NSU-Prozess kein öffentliches Protokoll, wie es der üblichen Vorgehensweise von Prozessen vor Landgerichten und Oberlandesgerichten entspricht – auch für den historisch bedeutsamen NSU-Prozess gab es hiervom keine Ausnahme. Nur die Richter:innen erstellten für sich eigenhändige Protokolle, die nicht Bestandteil der Prozessakten werden.

⁷⁰ Siehe hierzu zum Stand der damaligen Debatte als der NSU-Prozess in München begann: *Zimmermann*, in: MüKo-Zivilprozessordnung, München 2013, § 169 GVG, Rn. 44.

⁷¹ Experteninterview mit *Robert Andreasch* (NSU-Watch Prozessbeobachter) am 31. Mai 2017.

⁷² *Rath*, in: *taz* vom 10. Dezember 2015, S. 2.

Die Protokolle von NSU-Watch sind deswegen so wichtig, weil sie, neben manchen Vertreter:innen der Presse⁷³, die Einzigen waren, die kontinuierlich an den Prozesstagen teilgenommen haben und die Sitzungen dokumentierten.⁷⁴ Ein Teil der Anwält:innen aus der Nebenklage stellte ebenfalls Öffentlichkeit für den Prozessverlauf her, indem sie für jeden Prozesstag eigene Zusammenfassungen der Sitzungen verfassten sowie teilweise ihre Beweisanträge veröffentlichten.⁷⁵

Während im NSU-Prozess das Verbot des Live-Twittern nicht juristisch angegriffen wurde, versuchte man demgegenüber in den Untersuchungsausschüssen diese Form der Berichterstattung sukzessive zu normalisieren. Historische Argumente für eine Übertragung des Aufnahmeverbots auf das parlamentarische Untersuchungsverfahren ließen sich für das Medium Twitter offensichtlich nicht heranziehen. Als der Bundestag die Regelung aus § 169 S. 2 GVG im Jahre 1964 einführte,⁷⁶ gab es vergleichbare Live-Medien wie Twitter noch nicht. Auch bei der Verabschiedung des PUAG im Jahr 2001 gab es keine sozialen Medien dieser Art. Der Zweck des Aufnahmeverbots zielte darauf ab, die Rechte der betroffenen Zeug:innen, des Angeklagten und die Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege beziehungsweise des Untersuchungsverfahrens zu sichern. Im Hinblick auf die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen wurde als Argument angeführt, dass die Begrenzung der Zeichenzahl bei Twitter besonders reißerische Meldungen hervorbringen könnte, die sich dann im Internet schnell verbreiten.⁷⁷ Jedoch wendeten Stimmen aus der juristischen Literatur zugleich ein, dass auch der Boulevard-Journalismus diese Form der Berichterstattung verwendet und insofern keine größeren Unterschiede vorliegen.⁷⁸ Auch aus der unmittelbaren zeitlichen Berichterstattung via Twitter drohe keine über die übliche Medienöffentlichkeit hinausgehende Gefahr, weil die Betroffenen von etwaigen Meldungen erst nach dem Verfahren Kenntnis erhalten.⁷⁹ Eine unmittelbare Beeinträchtigung der Zeug:innen während des Verfahrens wurde ebenfalls nicht angenommen, weil twittern geräuschlos und unberichtet funktioniert. Die Betroffenen bekommen deswegen in der Regel nicht mit, wer aus dem Raum der Untersuchung twittert. Stimmen aus der juristischen Literatur befürchteten aber, dass das Medium Twitter aufgrund der Schnelligkeit der Informationsübermittlung Gefahren für den geordneten Ablauf der Beweisaufnahme nach sich ziehen könnte

73 Siehe dazu den Blog der ZEIT: <http://blog.zeit.de/nsu-prozess-blog/>.

74 Moser, in: SWR vom 04. Juli 2016.

75 Siehe dazu den Blog NSU-Nebenklage: www.nsu-nebenklage.de

76 Knauer, in: JuS 2012, S. 714.

77 Krieg, in: Kommunikation & Recht 2009, S. 676.

78 ebd., S. 676.

79 Heyer, in: Waldhoff/Gärditz (Hrsg.), PUAG, 2015, § 13 Sitzungen zur Beweisaufnahme, Rn. 20.

(§ 24 Abs. 1 PUAG, § 58 Abs. 1 StPO).⁸⁰ Zunächst dürfte die bloße Abfassung von Twittermeldungen nicht den Ablauf des Untersuchungsverfahrens stören, schließlich ist es auch sonst den Zuhörer:innen erlaubt im Saal mitzuschreiben.⁸¹ Aber das Aufnahme- und Übertragungsverbot sollte verhindern, dass nachfolgende Zeug:innen die Aussagen von vorherigen Zeug:innen wahrnehmen und sich somit auf ihre eigene Vernehmung vorbereiten könnten. Es war durchaus denkbar, und ist in der Praxis nachweislich geschehen, dass Zeug:innen via Twitter verfolgten, was Zeug:innen gerade im Untersuchungsausschuss oder Gericht sagten, wodurch es möglich war, sich entsprechend ein Bild der Vernehmung zu machen. Gegen diese Gefahr ist aber einzuwenden, dass es auch bei Verfahren ohne Verwendung digitaler Medien passieren kann, dass sich Zeug:innen absprechen oder nach der Vernehmung einen kurzen Kontakt auf dem Gang haben. Gegen das Argument, durch die Twitterberichterstattung könnten Aussagen früherer Zeug:innen rezipiert und für die Aussagen anderer Zeug:innen angepasst werden, sprach, dass diese Gefahr auch bei der Berichterstattung der klassischen Tagespresse droht, sofern sich Zeugenvernehmungen über mehrere Tage erstrecken und zwischenzeitlich die Berichterstattung erfolgt.⁸² Ein genereller Einwand gegen das Live-Twittern formulierten große Teile der juristischen Literatur daher nicht, weil der Vorsitzende im Falle einer besonderen Notwendigkeit auch sitzungspolizeiliche Maßnahmen erlassen kann, um im Einzelfall die Live-Berichterstattung zu untersagen.⁸³ Diese Resonanz des Twitterns im juristischen Diskurs ist interessant, weil die soziale Praxis von Akteuren wie Journalist:innen und antifaschistischen Netzwerken dynamische Wechselwirkungen auf die rechtliche Konturierung des Öffentlichkeitsgrundsatzes genommen hatte.

3. Die Praxis des Twitterns in den NSU-Untersuchungsausschüssen

Obschon das Live-Twittern aus den Untersuchungsausschüssen somit nicht unter das Verbot von § 169 S. 2 GVG und § 13 PUAG gefallen ist, war die Nutzung von Twitter in den Untersuchungsausschüssen nicht von Anfang an selbstverständlich. Da bis zur Einsetzung der ersten NSU-Untersuchungsausschüsse nur allgemeine rechtliche Regelungen zu dieser Frage vorlagen, entschieden die Vorsitzenden der Ausschüsse im Rahmen ihrer sitzungspolizeilichen Leitung eigenständig über die Erlaubnis des

⁸⁰ Jung, in: *Leblois-Happe/Stuckenbergs*, (Hrsg.), Was wird aus der Hauptverhandlung? 2014, S. 175.

⁸¹ Huff, in: Legal Online Tribune vom 18. November 2011.

⁸² Knauer, in: JuS 2012, S. 714f.

⁸³ Heyer, in: *Waldhoff/Gärditz* (Hrsg.), PUAG, 2015, § 13 Sitzungen zur Be- weisaufnahme, Rn. 21.

Live-Twitterns (§ 176 GVG, § 6 Abs. 2 PUAG). Im ersten Bundestagsuntersuchungsausschuss verbot der Vorsitzende zunächst das Twittern während der Sitzungen. In der *kombinierten Aufklärungsphase* fehlte daher ein wichtiges Medium für eine zivilgesellschaftliche Informationspolitik aus den rechtsstaatlichen Verfahren. Abgeordnete holten jedoch den juristischen Rat vom Geschäftsordnungsausschuss des Deutschen Bundestags ein, der dem Vorsitzenden das Ermessen einräumte, selbst über die Zulassung des Live-Twitterns zu entscheiden. Der Geschäftsordnungsausschuss teilte dem Vorsitzenden darüber hinaus mit, dass Personen, die nicht als Journalist:innen an den Sitzungen teilnehmen, die Mitnahme von Mobiltelefonen und Laptops verweigert werden könnte.⁸⁴ Der Vorsitzende ermöglichte das Live-Twittern partiell im zweiten NSU-Bundestagsuntersuchungsausschuss. Im Hessischen Landtag wurde im Rahmen des Biblis-Untersuchungsausschusses zum ersten Mal das Live-Twittern praktiziert. Der damalige Vorsitzende verbot aber ein zu wortgetreues Twittern aus der Ausschusssitzung.⁸⁵ Im hessischen NSU-Untersuchungsausschuss ermöglichte der Vorsitzende das Live-Twittern unter bestimmten Bedingungen. Dort erteilte der Vorsitzende vor dem Beginn jeder Sitzung den Hinweis an die anwesenden Zuschauer:innen und Pressevertreter:innen, dass das Live-Twittern grundsätzlich möglich sei, aber ein zu wortgetreues Twittern sitzungspolizeiliche Maßnahmen nach sich ziehen könnte.⁸⁶ Der thüringische Untersuchungsausschuss ging derweil rigider gegen eine Live-Berichterstattung vor. Dort hatte eine Abgeordnete des Untersuchungsausschusses durch einen Mitarbeiter Live-Berichte in Textform auf ihrem eigenen Blog veröffentlicht.⁸⁷ Unter Verweis auf eine mögliche Beeinflussung von nachfolgenden Zeug:innen, unterband die Vorsitzende des Ausschusses das Live-Bloggen während der Sitzungen nach § 19 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 ThürUAG.⁸⁸ Eine Zusammenfassung der Sitzungen stellte die Abgeordnete erst nachträglich auf dem Blog ein.

Dort wo das Twittern möglich war, veröffentlichten Vertreter:innen von NSU-Watch, aus der Presse und andere Zuschauer:innen regelmäßig Kaskaden von Tweets im Rahmen einzelner Sitzungen unter den Hashtags #nsu, #nsupua, #nsubt, #nsuhlt etc. »[Auf Twitter] können wir schnell die wichtigsten Informationen verbreiten und für einen Überblick sorgen«, wie Caro Keller von NSU-Watch die Informationsstrategie des Netzwerks beschreibt.⁸⁹ Im hessischen Untersuchungsausschuss ermahnt

84 BT-Drs., 17/14600, S. 51

85 Bebber, in: Hessenschau vom 18. Februar 2015.

86 Eigene Beobachtung aus den Untersuchungsausschüssen.

87 Siehe dazu den Blog der Linksfraktion-Abgeordneten *Katharina Kö nig-Preuss*, www.haskala.de.

88 Thüringer Landtag, Drs., 5/8080, Rn. 72 und Rn. 153

89 Keller, in: Hoff/Kleffner/Pichl/Renner (Hrsg.), *Rückhaltlose Aufklärung?*, 2019, S. 51.

te der Vorsitzende einmal die Initiative NSU-Watch Hessen als diese ein Bild von einem leeren Zuschauersaal veröffentlichte.⁹⁰ Die Initiative wollte auf den Umstand aufmerksam machen, dass die Sitzung des Ausschusses spät angekündigt wurde und somit die Öffentlichkeit von der Teilnahme faktisch ausgeschlossen war. Nachdem der Ausschussvorsitzende die Verbreitung des Bildes untersagte, twitterte die Initiative anschließend ein weiteres Bild des leeren Raumes während der Sitzungspause. In der darauffolgenden Sitzung ermahnte der Vorsitzende NSU-Watch Hessen zukünftig davon abzusehen, Bilder aus dem Ausschuss zu verbreiten.⁹¹ Es lässt sich feststellen, dass der Vorsitzende das Live-Twittern erst dann problematisierte, als die Nutzer:innen das Medium für die klassische Aufnahme von Fotos aus den Untersuchungsausschüssen verwendeten. Die Spezifika des Mediums, die schnelle Verbreitung von Textnachrichten, blieb dabei unberührt.

Die Nutzung von Twitter veränderte das tradierte Verständnis des Öffentlichkeitsgrundsatzes der Untersuchungsverfahren und eröffnete einen Handlungsräum, um die staatliche Wissensproduktion über den NSU-Komplex herauszufordern. Denn durch dieses Medium rückten die Beobachter:innen der Ausschüsse die Arbeit der Abgeordneten selbst ins Licht der öffentlichen Auseinandersetzung. »Die öffentliche Aufmerksamkeit ist bei Untersuchungsausschüssen immer schon hoch gewesen, nur eben durch andere Medien, durch Zeitungen und das Fernsehen«, erläutert die hessische Abgeordnete Nancy Faeser im Gespräch. Jedoch erklärte sie darüber hinaus:

»Ich finde es eher positiv, dass es jetzt Medien gibt, die schneller sind und mehr Transparenz in die Arbeit des Ausschusses hereinbringen. Deswegen befürworte ich das durchaus. Es ist schon spannend, wenn man zwischenzeitlich im Ausschuss mitliest und schaut, was wird eigentlich über die Sitzung kommuniziert. Da muss man aufpassen, dass man sich nicht zu stark davon beeinflussen lässt. Das wäre fatal, das darf dieses Medium nicht erreichen, das ist originäre parlamentarische Arbeit. Sie müssen erstmal abarbeiten, was sie erfahren haben, was sie aus Akten wissen und nicht darauf hereinfallen, was öffentlich kommuniziert wird.«⁹²

In dieser Aussage wird deutlich, dass die Abgeordnete zwar die Diskussionen auf Twitter über den Untersuchungsausschuss für ihre eigene

90 Eigene Beobachtung der 37. öffentlichen Sitzung des NSU-Untersuchungsausschuss Hessen vom 26. April 2017.

91 Ob diese Entscheidung des Vorsitzenden mit dem eigentlichen Zweck des Aufnahmeverbots vereinbar ist, ist jedoch fraglich. Schließlich verfolgt das Aufnahmeverbot das Ziel die Störungslosigkeit des Verfahrens zu garantieren und die Persönlichkeitsrechte der Zeug:innen zu achten.

92 Expertinneninterview mit *Nancy Faeser* (MdL Hessischer Landtag und Mitglied im NSU-Untersuchungsausschuss) am 14. Dezember 2017.

Arbeit als gewichtig einschätzte, aber gleichzeitig den Monopolanspruch des rechtsstaatlichen Verfahrens auf die Aufarbeitung der NSU-Mordserie verteidigte. Außerdem wird klar, dass es durchaus Gründe geben kann, Live-Berichte aus Untersuchungsausschüssen je nach Kontext kritisch zu sehen. Schließlich könnten in anderen Untersuchungsverfahren Akteure auftreten, die Twitter als Kommunikationsmittel für autoritäre Zwecke nutzen. Der Landtag von Sachsen-Anhalt setzte zum Beispiel auf Initiative der AfD eine Enquête-Kommission ein, um die Strukturen des angeblichen »Linksextremismus« in dem Bundesland zu untersuchen. Solche Verfahren können Handlungsspielräume für extrem rechte Positionen und Akteuren erweitern. Die Nutzung der Sozialen Medien im Zuge von rechtsstaatlichen Untersuchungsverfahren ist also keinesfalls pauschal als ein aufklärerisches Instrument anzusehen, sondern es kommt entscheidend auf den Kontext und die Akteure an, die sich dieser Medien bedienen.

Anhand von beispielhaften Beiträgen auf Twitter kann gezeigt werden, auf welche Art und Weise sich im Kontext der NSU-Untersuchungsausschüsse ein Diskursraum abseits des konkreten Untersuchungsraumes der Saalöffentlichkeit etablierte. Initiativen wie NSU-Watch und investigative Journalist:innen haben Twitter vor allem benutzt, um zu berichten, wie die Befragungen während der Sitzungen der Untersuchungsausschüsse abliefen. In den Beiträgen auf Twitter fassten sie Zeug:innenaussagen zusammen oder wie die Abgeordneten in der Beweisaufnahme agierten. Bei solchen Twitter-Beiträgen geht es in erster Linie darum, das nicht im Saal anwesende Publikum über die Untersuchungsverfahren zu informieren. Wer die Tweets von verschiedenen im Raum anwesenden Personen lesen kann, hat so die Chance davon Kenntnis zu erhalten, welche relevanten Aussagen gerade in den Untersuchungsausschüssen getätigt werden. Die Öffentlichkeit des Untersuchungsverfahrens kann sich so vermittelt über digitale Technologien über die reine Saalöffentlichkeit hinausstrecken. Dieser Zugewinn an Öffentlichkeit gegenüber der nachträglichen Berichterstattung der Print- und Fernsehmedien wird in diesem Beitrag einer Twitter-Nutzerin deutlich, die offenbar den Eindruck hatte, man sitze direkt mit im Saal, wenn man bestimmten Journalist:innen auf Twitter folgt.

@plotmaus: Zu #NSU @hanvoi @mstnhgn @SLochinger folgen...und man hat das Gefühl, man sitzt mit im Saal. Danke für die Berichterstattung!
(Tweet vom 26. Februar 2016)

Diese Beobachtung bestätigte auch ein Zeuge aus der Polizei im hessischen Untersuchungsausschuss. Auf die Frage des Vorsitzenden, ob der Zeuge wisse, was gerade im Ausschuss behandelt werde, antwortete er, man müsse ja nur Twitter und das Internet verfolgen.⁹³ Im Unter-

93 Eigene Beobachtung der 15. öffentlichen Sitzung des NSU-Untersuchungsausschuss Hessen vom 4. Dezember 2015.

suchungsausschuss des Bundestags sagte ein Beamter des LKA Berlin, er habe nicht mehr viele Erinnerungen an die Vorgänge im NSU-Komplex, er verfolge aber regelmäßig die Liveberichte von NSU-Watch, die seiner Ansicht nach sehr interessant seien.⁹⁴ Die eindeutige Trennung zwischen der Saalöffentlichkeit und der digitalen Öffentlichkeit wird somit sukzessive aufgelöst.

In anderen Tweets haben Akteure aus den Verfahren Informationen verbreitet, die über eine bloße Wiedergabe der Aussagen und des Geschehens im Untersuchungsausschuss hinausgehen. Die Initiative NSU-Watch veröffentlichte zum Beispiel Hintergrundberichte zu geladenen Zeug:innen, antifaschistische Recherchen zu Personen aus der extrem rechten Szene, oder Analysen zu Interpretationen von Vorgängen im Verfassungsschutz und den Polizeibehörden. Über diese Recherchen versuchen antifaschistische Initiativen auch ein Stück der Deutungsmacht der staatlichen Behörden in Bezug auf die Aufklärung des NSU-Komplexes in Frage zu stellen. Exemplarisch hierfür ist ein Tweet, den die NSU-Watch Gruppe, die den Bundestagsuntersuchungsausschuss beobachtete, anlässlich der Ladung von Generalstaatsanwalt Herbert Diemer veröffentlichte.

@nsuwatch_bt: Zeuge Diemer vertritt die Anklage im #NSU-Prozess in München. Laut der kritikwürdigen Anklageschrift war der NSU lediglich ein Trio. #nsubt

@nsuwatch_bt: Auf den Netzwerkcharakter des #NSU hat @nsuwatch ausführlich hingewiesen. <https://www.nsu-watch.info/2014/12/die-legende-vom-trio-der-nsu-und-sein-netzwerk/> #nsubt
(Beide Tweets vom 9. März 2017)

Seit dem Beginn des Gerichtsverfahrens gab es einen erheblichen Dissens zwischen der Nebenklage und Teilen der Zivilgesellschaft auf der einen Seite und der Generalbundesanwaltschaft auf der anderen Seite über die Frage, wie groß das Netzwerk des NSU gewesen ist.⁹⁵ Beschränkte der Generalbundesanwalt den NSU auf lediglich drei Personen und einige eingeweihte Mitwisser:innen, gingen Initiativen wie NSU-Watch von einer weitaus größeren Verankerung des Trios in der rechten Szene aus, also von einem Unterstützernetzwerk der extremen Rechten. In dem zitierten Tweet berichtete NSU-Watch, dass Diemer als Zeuge im Untersuchungsausschuss geladen war. Zugleich wies die Initiative auf einen eigenen Hintergrundtext hin, in dem die These vertreten wird, dass der NSU ohne ein breites Unterstützernetzwerk nicht möglich gewesen wäre. Über die reine Ereignisberichterstattung hinaus wollte die Initiative mit

94 Eigene Beobachtung der 49. Sitzung des NSU-Bundestagsuntersuchungsausschusses vom 16. Februar 2017.

95 Auf diesen Aspekt werde ich im Rahmen des Kapitels über die Beweisaufnahme noch näher eingehen (siehe § 6).

solchen Tweets in den öffentlichen Diskurs über den NSU eingreifen und eigene Recherchen zu dem Sachverhalt präsentieren. Aber zugleich wird das laufende Untersuchungsverfahren beeinflusst, denn auf der Zuschauertribüne sitzen Personen und vor allem Journalist:innen, die ebenfalls die Beiträge auf Twitter über den NSU-Untersuchungsausschuss verfolgen und die Aussagen des Generalbundesanwalts möglicherweise mit dem Hintergrundwissen, das von NSU-Watch bereitgestellt wird, vergleichen. Oft erfüllten die Beiträge auf Twitter auch die Funktion auf die Beweisaufnahme einzuwirken und die Schwerpunkte des Untersuchungsausschusses mitzustalten. Im folgenden Tweet wird ein solcher Versuch der Initiative NSU-Watch erkennbar:

@nsuwatch_bt: Bei möglichen internationalen Kontakten des #NSU gäbe es noch viel zu tun. Viel Zeit bleibt dem UA im #Bundestag dafür nicht mehr. #nsu
(Tweet vom 1. Dezember 2016).

Der Beitrag auf Twitter geht auf Leerstellen der parlamentarischen Aufklärung ein, in diesem Fall auf die mögliche internationale Vernetzung des NSU. Einerseits werden die Abgeordneten des Untersuchungsausschusses adressiert und andererseits wird die Öffentlichkeit auf Twitter darauf hingewiesen, dass die bisherige Aufklärung des NSU-Komplexes aus der Perspektive der Initiative nicht ausreichend ist. Auf diese Weise wird Wissen aus der Zivilgesellschaft in das Verfahren eingespeist. Einer Abgeordneten zufolge waren derartige Interventionen durchaus für die Ausschussmitglieder hilfreich, um geladene Zeug:innen »ins Blaue hineinzufragen« und mit zivilgesellschaftlichen Recherchen zu konfrontieren.⁹⁶ Ein Abgeordneter in Nordrhein-Westfalen sagte in Bezug auf die Berichterstattung: »Hast du gesehen, NSU-Watch hat getwittert, da müssen wir reagieren.«⁹⁷ Twitter ermöglichte es zudem Abgeordneten, Journalist:innen und zivilgesellschaftlichen Initiativen unmittelbar in die Beweisaufnahme, zum Beispiel im Rahmen der Befragung von Zeug:innen, zu intervenieren. Es ist vorgekommen, dass die Untersuchungsausschüsse Zeug:innen aus der extrem rechten Szene geladen haben. Im Rahmen dieser Befragungen gaben diese oft an, sie seien schon immer unpolitisch gewesen, mittlerweile ausgestiegen und hätten keinen Kontakt mehr zu den »Kameraden« von früher. Gerade antifaschistische Initiativen versuchten diesen Inszenierungen mit Recherchen entgegenzuwirken, offenbar der Annahme folgend, die Abgeordneten oder die Öffentlichkeit könnten die Geschichte der Zeug:innen widerspruchslös akzeptieren. Die antifaschistischen Gruppen, aber auch Abgeordnete, die

96 Expertinneninterview mit *Nancy Faeser* (MdL Hessischer Landtag und Mitglied im NSU-Untersuchungsausschuss) am 14. Dezember 2017.

97 Zitiert nach *Keller*, in: *Hoff/Kleffner/Pichl/Renner* (Hrsg.), *Rückhaltlose Aufklärung?*, 2019, S. 52.

auf Twitter präsent waren, versuchten im Rahmen solcher Befragungen, den politischen Kontext der extrem rechten Szene deutlich zu machen und der entpolitisierenden Selbstbeschreibung von Neonazis entgegenzuwirken. Zwei Tweets aus einer ganzen Reihe vergleichbarer Beiträge stehen exemplarisch für diese Interventionen:

©KatharinaKoenig: Leseempfehlung aus aktuellem Anlass: »Rechtsextreme Frauen – übersehen und unterschätzt« #Zschäpe #NSU <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/aktuelles/2014/rechtsextreme-frauen-uebersehen-und-unterschaetzt/>
(Tweet vom 9. Dezember 2015)

@nsuwatch_bt: Ganz so unpolitisch, wie sich darstellen wollte, ist die letzte Zeugin nicht, Quelle: Screenshot Facebook 2014
(Tweet vom 23. Juni 2016)

Im ersten Tweet empfahl die Thüringer Linkspartei-Politikerin Katharina König-Preuss ihren Follower:innen an dem Tag, an dem Beate Zschäpe im Münchener NSU-Prozess eine Aussage über ihren Anwalt tätigte, eine Broschüre der Amadeu-Antonio-Stiftung über die Rolle von Frauen in der extrem rechten Szene zu lesen. Es ist kaum möglich für diesen Tag die Tweets unter dem Hashtag #nsu oder #zschäpe hinreichend zu zählen, denn hunderte Nutzer:innen auf Twitter versuchten der entpolitisierenden Aussage der Zeugin entgegen zu halten, dass Frauen in der rechten Szene keine Ausnahme sind, sondern schon immer spezifische Strategien verfolgten, um ihre eigene Beteiligung möglichst klein zu reden.⁹⁸ Zugleich teilten während der Aussage von Beate Zschäpe verschiedenste Nutzer:innen die Fotos und Namen der Opfer des NSU, um den öffentlichen Fokus der Berichterstattung von der Angeklagten auf die Betroffenen zu lenken.⁹⁹ Den zweiten Beitrag verfasste NSU-Watch anlässlich einer Befragung im Bundestagsuntersuchungsausschuss. Bei dieser Sitzung war eine ehemalige Mitarbeiterin des Neonazis Ralf Marschner geladen, bei dem mutmaßlich Mitglieder des NSU gearbeitet haben sollen. Auch diese Zeugin versuchte sich als unpolitisch zu inszenieren, obwohl sie mit Kleidungsstücken der rechten Szene-Marke Thor Steinar bei der Sitzung erschien. NSU-Watch veröffentlichte ein Foto, das die Zeugin selbst auf Facebook verbreitet hatte. Dort ist sie zu sehen, wie sie mit einer weiteren Person vor einem Geschäft posiert, wobei die Person neben ihr eine Sturmhaube trägt. Der Name des Geschäfts wurde auf dem Bild bearbeitet und in »Hakenkreuzfachgeschäft« umbenannt. So wird in diesem Tweet deutlich, dass eine Zeugin, die sich selbst als unpolitisch beschreibt, tatsächlich exponiert mit neonazistischen Parolen posierte.

Die digitale Öffentlichkeit nutzten Akteure darüber für bewertende Kommentare zu Zeug:innenbefragungen und zur Aufklärung des

98 Dazu ausführlich: *Pichl*, in: Verfassungsblog 2015.

99 *Burschel*, in: *Hinterland* 30/2015, S. 86–90.

NSU-Komplexes. Beispielhaft für viele Beiträge steht hier ein Tweet des Journalisten Dirk Laabs, der zusammen mit seinem Kollegen Stefan Aust eines der Standardwerke zum NSU-Komplex geschrieben hat.¹⁰⁰ Laabs kommentierte in seinem Beitrag den Auftritt des Generalbundesanwalts Weingarten vor dem Bundestagsuntersuchungsausschuss mit folgenden Worten:

@DirkLaabs: Ganz klarer Eindruck der Aussage Weingartens: Bundesanwaltschaft sucht Gründe, um in Sachen NSU bei bestimmten Personen nicht zu ermitteln.

(Tweet vom 9. Juni 2016)

Die digitale Öffentlichkeit der Untersuchungsausschüsse nutzten nicht nur NSU-Watch, Journalist:innen und andere Besucher:innen. Auch Akteure, die Verschwörungstheorien verbreiten wollten, nutzten Twitter, um den NSU-Komplex als ein vermeintlich geheimes Projekt des Staates darzustellen. Auf diese Weise sollte nicht nur die extrem rechte Szene politisch entlastet, sondern auch die Analysen von antifaschistischen Akteuren diskreditiert werden.¹⁰¹ Während es in den realen Räumen der Untersuchung kaum einen offenen Widerstreit zwischen den Zuschauer:innen gab – abgesehen von Auseinandersetzungen zwischen Neonazis und Antifaschist:innen auf der Tribüne des NSU-Prozesses –, verlagerten sich die Konflikte um die Deutungshoheit über den NSU-Komplex in den digitalen Raum.

Schließlich soll abschließend noch auf das Verhalten der Abgeordneten selbst eingegangen werden, die in der digitalen Öffentlichkeit der Untersuchungsausschüsse präsent waren. Manche Abgeordnete twitterten zum Beispiel selbst aus den Untersuchungsausschusssitzungen. Der direkte Austausch auf Twitter verändert das Verhältnis zwischen den Zuschauer:innen und den Abgeordneten im Ausschuss. Wenn man sich selbst im Saal der Untersuchung aufhält sind die Abgeordneten und Zuschauer:innen klar voneinander getrennt. Die Bürger:innen nehmen eine passive Rolle ein, während die Abgeordneten aktiv die Untersuchung gestalten. Die Zuschauer:innen dürfen keine eigenen Fragen an Zeug:innen stellen und können während der Sitzung in der Regel auch keinen direkten Kontakt mit den Abgeordneten aufnehmen. Auf Twitter entstand jedoch ein digitaler Raum, in dem diese Trennung partiell überwunden wurde. Es passierte häufiger, dass die Beobachter:innen des Ausschusses und die Abgeordneten direkt auf Twitter miteinander kommunizierten, wie dieser Austausch zwischen NSU-Watch Hessen und einem SPD-Abgeordneten des hessischen Landtags zeigt.

¹⁰⁰ Aust/Laabs, Heimatschutz, 2014.

¹⁰¹ Kritisch hierzu: Behrens/Schwarz, in: NSU Watch, Analysen und Recherchen vom 7. Februar 2016.

@nsuwatch_hessen: Befragung von J. Dobelmann läuft wenig ergiebig, dreht sich um Gespräche mit LfV bzw. Staatssekretärin um Einleitung förmlich Diszi-Verfahren.

Antwort von @TobiasEckertSPD: Gegenteil, finde es bemerkenswert, dass Zeugin sich (warum auch immer) nicht mehr traut zu ihren damaligen Bedenken zu stehen.

(Beide Tweets vom 20. Januar 2017)

Auch diskutierten die Abgeordneten untereinander auf Twitter und zeigten so ihre Positionen zur Aufklärung, wie in diesem Dialog zwischen den Abgeordneten der FDP und der SPD im hessischen Landtag über ihre Einschätzung zu einem V-Mann aus der extrem rechten Szene sichtbar wird.

@rock_fdp: #hlt #NSU #gärtner warum V-Mann Gärtner existentiell wichtig für die Sicherheit Deutschlands ist, wird ein Geheimnis von Bouffier bleiben.

Antwort @NancyFaeser: @rock-fdp @TobiasEckertSPD Unklarer denn je, warum der heutige Zeuge 2006 nicht von der Polizei vernommen werden durfte. #nsu #hlt

(Beide Tweets vom 26. Februar 2016)

Die Diskussionen und die Berichterstattung auf Twitter erweiterten den Raum der Öffentlichkeit – und Twitter schaffte zugleich neue Möglichkeiten der gemeinsamen Deliberation zwischen den Beobachter:innen von Untersuchungsausschüssen und den Abgeordneten der Ausschüsse, wie es zuvor durch die Saalöffentlichkeit des Verfahrens nicht möglich war. Von einer reinen Saalöffentlichkeit des Untersuchungsverfahrens lässt sich unter diesen Umständen in Bezug auf die Aufklärung im NSU-Komplex nicht mehr sprechen, wenn eine breite Öffentlichkeit die Möglichkeit erhält am Untersuchungsverfahren zu partizipieren und auch die Rollen zwischen Beobachter:innen und den aktiv am Untersuchungsverfahren Beteiligten zunehmend verwischt werden. Zugleich wäre es falsch die Bedeutung der digitalen Öffentlichkeit zu überhöhen. Denn die Schaffung einer solchen Sphäre beruht entscheidend auf der sozialen Praxis der Akteure, die sich am Untersuchungsverfahren beteiligen und dieses beobachten. Der Diskurs im digitalen Raum ersetzt nicht die »kollektive Aktion für die eine raum-zeitliche Präsenz nötig«¹⁰² ist. Der Kommunikationswissenschaftler Christian Fuchs hat diesbezüglich ausgeführt, dass soziale Medien widersprüchlich sind, indem sie einen demokratischen Protest unterstützen können oder gerade verhindern.¹⁰³ Die zivilgesellschaftlichen Beobachtungsinitiativen

¹⁰² Fuchs, Social Media. A Critical Introduction, 2013, S. 186, eigene Übersetzung.

¹⁰³ ebd., S. 183.

wie NSU-Watch und andere, die sich anlässlich der Aufarbeitung des NSU-Komplex zusammengefunden haben, um die Arbeit der rechtsstaatlichen Foren kritisch zu beobachten, sind nicht im digitalen Raum entstanden, sondern die Akteure waren schon zuvor in antifaschistischen Netzwerken aktiv, in denen sie eine gemeinsame kollektive Praxis geformt hatten. Die Bindung des Öffentlichkeitsgrundsatzes an die klassischen Medientechnologien erlaubte es den Beobachtungsstellen ihre soziale Praxis in eine digitale Öffentlichkeit zu überführen, die nicht auf die gleiche Weise kontrolliert werden konnte, wie es mit Aufnahmen der traditionellen Medienanstalten möglich war. Dass sich durch Twitter der Öffentlichkeitsgrundsatz auf eine neue Weise moduliert hat, damit neue Wissensformen in die rechtstaatlichen Untersuchungsverfahren eingespeist werden konnten, ist kein Effekt der Technologie selbst, sondern der kollektiven Praxis politischer Zusammenhänge.

IV. Die Öffentlichkeit als ein Raum für Wissenstransfer

Das Prinzip der Öffentlichkeit durchlief in den Verfahren der NSU-Untersuchungsausschüsse eigensinnige Dynamiken und öffnete neue Handlungsspielräume für zivilgesellschaftliche Akteure. Die Möglichkeiten und Grenzen rechtsstaatlicher Untersuchungsverfahren treten durch diese Analyse stärker zum Vorschein: Die Verpflichtung auf eine sachverhaltsorientierte Untersuchung konstruierte die Räume des Verfahrens als Foren der investigativen Ermittlung, in denen politische Eigenlogiken partiell suspendiert werden sollen – dass dies in einem parlamentarischen Kontext nicht bruchlos funktionieren kann, habe ich an Einzelbeispielen herausgearbeitet. Gerade die Kombination von politischen und juridischen Logiken in parlamentarischen Untersuchungsverfahren führt dazu, dass sich beide Logiken wechselseitig überschneiden.

Ein weiterer wichtiger Aspekt der Öffentlichkeit des Verfahrens ist darin zu sehen, wie zivilgesellschaftliches Wissen in die Untersuchungsausschüsse transferiert werden kann. Die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse monopolisieren zwar den Anspruch darauf, neben den Gerichten, die einzigen Institutionen zu sein, die ein symbolisch anerkanntes Wissen über den politischen Skandal produzieren, aber die konkrete Praxis der NSU-Untersuchungsausschüsse hat gezeigt, wie zivilgesellschaftliche Akteure auf das Verfahren einwirken und wie sich somit die Machtstrukturen des Verfahrens erweiterten. Dies stellt eine wichtige Erkenntnis dar, die auch für die Perspektive wichtig ist, die Anne Orford in ihrer Methode der Deskription aufgeworfen hatte: Welche Schlüsse lassen sich aus der Beobachtung der Rechtspraxis ziehen, um die Interventionsmöglichkeiten gegen mächtvolle Entitäten, wie die

Exekutivbehörden, sichtbar zu machen? Am Beispiel des Gutachtens und der Interventionen von Forensic Architecture konnte dargestellt werden, wie ein zivilgesellschaftliches Wissen dazu in der Lage sein kann, die Wissensformation des Untersuchungsverfahrens durch autonome Interpretationen des staatlich angelegten Beweismaterials immanent infrage zu stellen. Der Kampf um die Öffentlichkeit erweist sich somit als ein Gradmesser für die Bestimmung der Möglichkeiten und Grenzen von Untersuchungsverfahren.

Daneben hat die digitale Öffentlichkeit der Untersuchungsverfahren unterstrichen, dass die rechtsdogmatische Konstruktion der »Saalöffentlichkeit« durch die kollektive Praxis von Akteuren konjunkturell verschoben werden kann. Der rechtsdogmatische Diskurs reagierte auf solche Verselbstständigungen in den Verfahren der NSU-Untersuchungsausschüsse nicht ignorant, sondern responsiv, sodass sich durch die Praxis die rechtsdogmatische Konturierung des Öffentlichkeitsprinzips verändert hat. Die Zivilgesellschaft machte den Untersuchungsausschuss selbst zum Gegenstand der Kontrolle.